

28.05.04

**Verordnung****des Bundesministeriums für  
Verbraucherschutz, Ernährung  
und Landwirtschaft**

A

---

**Verordnung zur Änderung marktordnungsrechtlicher Vorschriften  
für Milch****A. Problem und Ziel**

Aufhebung der Befristung der Milchprämienverordnung und der Dritten Verordnung zur Änderung der Zusatzabgabenverordnung, um das EG-Recht, das mit den befristet geltenden Verordnungen ohne Zustimmung des Bundesrates umgesetzt wurde, nach Ablauf der Befristung weiter durchführen zu können.

**B. Lösung**

Erlass einer Änderungsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates.

**C. Alternativen**

Keine.

**D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte von Bund, Ländern und Kommunen****1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Keine.

**2. Vollzugaufwand**

Der dem Bund und den Ländern durch die beiden zu entfristenden Verordnungen entstandene Vollzugsmehraufwand wird durch die Aufhebung der Befristung fortgeschrieben. Wie schon bei dem Ersterlass der neuen Durchführungsvorschriften lassen sich die entsprechenden finanziellen Auswirkungen nicht näher quantifizieren und dürften insgesamt nur geringfügig sein. Den Gemeinden entstehen keine Vollzugskosten.

### **E. Sonstige Kosten**

Der Wirtschaft entstehen generell keine weiteren Kosten. Lediglich der den Käufern im Rahmen von Anlieferungs-Referenzmengen entstandene geringe Mehraufwand wird durch die Aufhebung der Befristung fortgeschrieben. Die entsprechenden Mehrkosten dürften jedoch nur geringfügig sein. Wie schon bei dem Erlass der neuen Durchführungsvorschriften erscheinen ohnehin nicht näher quantifizierbare Erhöhungen von Einzelpreisen unwahrscheinlich. Unmittelbare Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind folglich nicht zu erwarten.

**28.05.04**

**Verordnung**  
des Bundesministeriums für  
Verbraucherschutz, Ernährung  
und Landwirtschaft

---

A

**Verordnung zur Änderung marktordnungsrechtlicher Vorschriften  
für Milch**

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 28. Mai 2004

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ministerpräsidenten  
Dieter Althaus

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung  
und Landwirtschaft zu erlassende

Verordnung zur Änderung marktordnungsrechtlicher Vorschriften für Milch

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2  
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen  
Dr. Frank-Walter Steinmeier



**Verordnung zur Änderung marktordnungsrechtlicher Vorschriften für Milch**

Vom ... 2004

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 6, des § 13 Abs. 1 Satz 1 und 2 und der §§ 15 und 16, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 1, sowie des § 8 Abs. 1 Satz 1, des § 12 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 und des § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit Satz 2 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (BGBl. I S. 1146, 2003 I S. 178), von denen § 6 Abs. 1, § 8 Abs. 1 Satz 1, § 12 Abs. 2 Satz 1, § 13 Abs. 1 Satz 1 und § 15 Satz 1 zuletzt durch Artikel 159 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) geändert worden sind, verordnet das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft und Arbeit:

**Artikel 1**

§ 12 Satz 2 der Milchprämienverordnung vom 18. Februar 2004 (BGBl. I S. 267) wird aufgehoben.

**Artikel 2**

In Artikel 2 der Dritten Verordnung zur Änderung der Zusatzabgabenverordnung vom 26. März 2004 (BGBl. I S. 462) werden

1. die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen und
2. Absatz 2 aufgehoben.

**Artikel 3**

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft kann den Wortlaut der Milchabgabenverordnung in der von dem Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt geben.

**Artikel 4**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Die Bundesministerin  
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### Zielsetzung

Mit der *Verordnung über die Durchführung der Milchprämie und der Ergänzungszahlung zur Milchprämie vom 18. Februar 2004* (Milchprämienverordnung – MilchPrämV; BGBl. I S. 267) wurde das nationale Recht zur Durchführung der ab dem Jahre 2004 geltenden EG-Milchprämienregelung geschaffen. Die Milchprämienverordnung nebst Vorblatt und Begründung ist als **Anlage 1** dieser Begründung beigelegt. Auf Grund des engen zeitlichen Rahmens bedurfte es einer Inkraftsetzung der Milchprämienverordnung im Wege einer auf § 6 Abs. 4 Satz 2 MOG gestützten und daher auf sechs Monate befristeten Verordnung ohne Zustimmung der Bundesrates.

Die Befristung läuft am 31. August 2004 aus. Um das einschlägige EG-Recht, das unbefristet gilt, nach diesem Datum weiterhin in Deutschland durchführen zu können, bedarf es einer Aufhebung der Befristung im Wege einer Änderungsverordnung zur Milchprämienverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates unterliegt. Da bisher kein darüber hinausgehender Änderungsbedarf bekannt geworden ist, soll die Milchprämienverordnung ansonsten unverändert weiter gelten (vgl. für eine Darstellung des Verfahrens auch VSF-Nachrichten N 26 2004 Nr. 141 vom 30. März 2004 mit einer Berichtigung N 29 2004 Nr. 151 vom 8. April 2004).

Mit der *Dritten Verordnung zur Änderung der Zusatzabgabenverordnung vom 26. März 2004* (BGBl. I S. 462) wurde das nationale Recht zur Durchführung der ab dem 1. April 2004 geltenden neu gefassten EG-Milchabgabenregelung geschaffen. Die Dritte Verordnung zur Änderung der Zusatzabgabenverordnung nebst Vorblatt und Begründung ist als **Anlage 2** dieser Begründung beigelegt. Die zum Zeitpunkt der Erarbeitung der Verordnung noch nicht im Amtsblatt der EU veröffentlichte Kommissionsdurchführungsverordnung ist inzwischen als *Verordnung (EG) Nr. 595/2004 der Kommission vom 30. März 2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1788/2003 des Rates über die Erhebung einer Abgabe im Milchsektor* (ABl. EU Nr. L 94 S. 22) zeitgleich mit der Verkündung der deutschen Durchführungsverordnung am 31. März 2004 verkündet worden. Auf Grund des engen zeitlichen Rahmens bedurfte es einer Inkraftsetzung der Dritten Verordnung zur Änderung der Zusatzabgabenverordnung im Wege einer auf § 6 Abs. 4 Satz 2 MOG gestützten und daher auf sechs Monate befristeten Verordnung ohne Zustimmung der Bundesrates.

Die Befristung läuft am 30. September 2004 aus. Um das einschlägige EG-Recht, das unbefristet gilt, nach diesem Datum weiterhin in Deutschland durchführen zu können, bedarf es einer Aufhebung der Befristung im Wege einer Änderungsverordnung zur Dritten Verord-

nung zur Änderung der Zusatzabgabenverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates unterliegt.

Die Bundesregierung erkennt an, dass in Bezug auf einige wenige Punkte ein sachlicher Änderungsbedarf in Bezug auf die Zusatzabgabenverordnung – die durch die zu entfristende Verordnung dem EG-Recht folgend in Milchabgabenverordnung umbenannt wurde – zu prüfen ist. Diese Prüfung wird derzeit in Abstimmung mit den Ländern durchgeführt. Da es sich dabei zum Teil um kontrovers diskutierte Punkte handelt, bedarf der entsprechende Meinungsbildungsprozess noch etwas Zeit. Auf Grund des gesetzlich festgelegten Ablaufs der Befristung ist ein weiteres Zuwarten in Bezug auf die Vorlage der vorliegenden Entfristungsverordnung jedoch nicht möglich, zumal die diskutierten Punkte zumeist – anders als die Regelungen der Dritte Verordnung zur Änderung der Zusatzabgabenverordnung – nicht der zwingenden Umsetzung von EG-Recht dienen. Sobald der Meinungsbildungsprozess abgeschlossen ist und zu Änderungsbedarf geführt hat, wird das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft eine entsprechende weitere Änderungsverordnung vorlegen.

Schließlich soll mit der vorliegenden Verordnung die Ermächtigung zum Erlass einer Neubekanntmachung der Zusatzabgabenverordnung geschaffen werden, um möglichst schnell eine Neubekanntmachung der mehrfach umfangreich geänderten Verordnung zur Verfügung stellen zu können. Der Entwurf einer Neubekanntmachung ist als **Anlage 3** dieser Begründung beigelegt.

### **Kosten**

Der dem Bund und den Ländern durch die beiden zu entfristenden Verordnungen entstandene Vollzugsmehraufwand wird durch die Aufhebung der Befristung fortgeschrieben. Wie schon bei dem Ersterlass der neuen Durchführungsvorschriften lassen sich die entsprechenden finanziellen Auswirkungen nicht näher quantifizieren und dürften insgesamt nur geringfügig sein. Für die näheren Einzelheiten wird auf die Begründungen zur Milchprämienverordnung (Anlage 1) und zur Dritten Änderung der Zusatzabgabenverordnung (Anlage 2) verwiesen. Den Gemeinden entstehen keine Vollzugskosten.

Der Wirtschaft entstehen generell keine weiteren Kosten. Lediglich der den Käufern im Rahmen von Anlieferungs-Referenzmengen entstandene geringe Mehraufwand wird durch die Aufhebung der Befristung fortgeschrieben. Die entsprechenden Mehrkosten dürften jedoch nur geringfügig sein. Wie schon bei dem Erlass der neuen Durchführungsvorschriften erscheinen ohnehin nicht näher quantifizierbare Erhöhungen von Einzelpreisen unwahrscheinlich. Für die näheren Einzelheiten sei wiederum auf die Begründungen zur Milchprämienverordnung (Anlage 1) und zur Dritten Änderung der Zusatzabgabenverordnung (Anlage 2) ver-

**Anlage 1**

**(Milchprämienverordnung nebst Vorblatt und Begründung)**

## Vorblatt

# Verordnung über die Durchführung der Milchprämie und der Ergänzungszahlung zur Milchprämie (Milchprämienverordnung – MilchPrämV)

### A. Problem und Ziel

Nationale Durchführung der im Rahmen der Agrarreform 2003 geschaffenen Milchprämie und Ergänzungszahlung zur Milchprämie.

### B. Lösung

Erlass einer Milchprämienverordnung.

### C. Alternativen

Keine.

### D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte von Bund, Ländern und Kommunen

#### 1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine.

#### 2. Vollzugsaufwand

Durch die EG-rechtlich vorgegebene Beantragung, Auszahlung und Kontrolle der Milchprämie und der Ergänzungszahlung zur Milchprämie entsteht für die Länder zusätzlicher Verwaltungsaufwand. Da die Milchprämie von den Ländern zusammen mit anderen Agrarbeihilfen der EG durchgeführt wird, lassen sich die entsprechenden finanziellen Auswirkungen nicht genauer quantifizieren. Durch das vorgesehene Bescheinigungsverfahren der Bundesfinanzverwaltung entsteht auch für den Bund zusätzlicher Verwaltungsaufwand. Da die Bescheinigung im Zusammenhang mit der Zusatzabgabenverwaltung durch die Bundesfinanzverwaltung erfolgt, lassen sich die entsprechenden finanziellen Auswirkungen ebenfalls nicht genauer quantifizieren. Insgesamt dürften jedoch die Auswirkungen auf die Haushalte von Bund und Ländern nur gering sein. Den Gemeinden entstehen keine Vollzugskosten.

### **E. Sonstige Kosten**

Der Wirtschaft entstehen generell keine weiteren Kosten. Lediglich den Käufern im Rahmen von Anlieferungs-Referenzmengen entstehen durch die Ausstellung von Bescheinigungen zusätzliche Kosten. Da diese Käufer – im Regelfall Molkereien – bereits gegenwärtig bei der Durchführung der Zusatzabgabenregelung als Verwaltungshelfer der Bundesfinanzverwaltung mitwirken, dürften die für sie entstehenden Mehrkosten jedoch nur geringfügig sein. Es ist nicht ganz auszuschließen, dass diese Mehrkosten zu nicht näher quantifizierbaren Erhöhungen von Einzelpreisen führen können. Dieser Effekt dürfte allerdings durch die beschlossene Senkung der Stützepreise im Milchbereich überlagert werden. Unmittelbare Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind daher nicht zu erwarten.

**Verordnung  
über die Durchführung der Milchprämie und der Ergänzungszahlung zur Milchprämie  
(Milchprämienverordnung – MilchPrämV)**

**Vom 18. Februar 2004**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 6 und der §§ 15 und 16, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4, sowie des § 8 Abs. 1 und des § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Satz 2 und 3, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 2, des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (BGBl. I S. 1146, 2003 I S. 178), von denen § 6 Abs. 1, § 8 Abs. 1 und § 15 Satz 1 zuletzt durch Artikel 159 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) geändert worden sind, verordnet das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft und Arbeit:

**§ 1**

**Anwendungsbereich**

Diese Verordnung dient der Durchführung der Rechtsakte des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über gemeinsame Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe hinsichtlich der Gewährung der Milchprämie und der Ergänzungszahlung zur Milchprämie.

**§ 2**

**Zuständigkeit**

(1) Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, sind für die Durchführung dieser Verordnung und der in § 1 genannten Rechtsakte die nach Landesrecht zuständigen Stellen des Landes, in dem der Milcherzeuger seinen Betriebssitz hat, zuständig (Landesstelle).

(2) Der für die Bestimmung der Zuständigkeit maßgebliche Betriebssitz ist der Ort, an dem der Betriebsinhaber zu den Steuern vom Einkommen veranlagt wird, bei Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen der Ort, an dem sich die Geschäftsführung befindet.

(3) Hat der Betriebsinhaber nur eine Betriebsstätte und liegt diese Betriebsstätte in einem anderen Land als der Betriebssitz, kann die Landesstelle, in deren Bezirk die Betriebsstätte liegt, im Einvernehmen mit der nach Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 örtlich zuständigen Landesstelle und mit Zustimmung des Betriebsinhabers die Zuständigkeit im Anwendungsbereich dieser Verordnung insgesamt übernehmen; Betriebssitz ist dann der Ort der Betriebsstätte.

**§ 3**

**Ergänzungszahlung**

Die Ergänzungszahlung zur Milchprämie wird je Kilogramm prämienfähiger Referenzmenge als zusätzlicher Betrag gewährt und beträgt für das Jahr 2004 0,367 Cent je Kilogramm.

**§ 4**

**Milchprämienantrag**

(1) Der nach den in § 1 genannten Rechtsakten antragsberechtigte Milcherzeuger (Milcherzeuger) hat den Antrag auf die Milchprämie und die Ergänzungszahlung zur Milchprämie (Milchprämienantrag) bei der Landesstelle zu stellen. Der Antrag ist bis zum 15. Mai des Jahres, für das der Antrag gestellt wird, (Antragsjahr) vorbehaltlich des § 5 schriftlich einzureichen. Soweit die Landesstelle Vordrucke für den Antrag vorgesehen hat, sind diese Vordrucke zu verwenden.

(2) Der Milchprämienantrag hat die in der Anlage aufgeführten Angaben zu enthalten. Soweit die Angaben durch Nachweise zu belegen sind, gilt der Antrag als rechtzeitig nur gestellt, wenn die Nachweise dem Antrag beigefügt sind oder bis zum Ablauf der Antragsfrist nachgereicht werden. § 6 bleibt unberührt.

(3) Die Landesstelle kann vom Milcherzeuger weitere Angaben fordern, soweit dies zur Überprüfung der im Milchprämienantrag gemachten Angaben erforderlich ist.

**§ 5**

**Elektronische Kommunikation**

§ 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend, soweit Regelungen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen nichts anderes vorsehen. Für die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie die Übermittlung der einem elektronisch übermittelten Dokument beizufügenden Dokumente, die nicht elektronisch übermittelt werden oder nicht elektronisch übermittelt werden können, sind die geltenden Fristen gleichermaßen wie bei nicht elektronischer Übermittlung zu beachten.

**§ 6**

**Referenzmengen-Bescheinigung**

(1) Die für die Gewährung der Milchprämie und der Ergänzungszahlung zur Milchprämie maßgeblichen Referenzmengen, die dem Milcherzeuger am 31. März des

Antragsjahres zur Verfügung stehen, werden durch eine Bescheinigung des

1. im Falle von Direktverkaufs-Referenzmengen für die Abgabemeldung des jeweiligen Milcherzeugers nach der Zusatzabgabenverordnung,
  2. im Falle von Anlieferungs-Referenzmengen für den jeweiligen in Absatz 2 Nr. 2 bezeichneten Käufer
- zuständigen Hauptzollamtes (Hauptzollamt) festgestellt (Referenzmengen-Bescheinigung).

(2) In der Referenzmengen-Bescheinigung sind zu-

- gleich
1. die Milch- und Milchäquivalenzmengen, die in dem Zwölfmonatszeitraum, der am 31. März des Antragsjahres endet, von dem Milcherzeuger tatsächlich angeliefert oder vermarktet worden sind, und
2. im Falle von Anlieferungs-Referenzmengen zusätzlich Name und Anschrift des Käufers, der im Auftrag des Hauptzollamtes bei der Berechnung und Erhebung der Zusatzabgabe des jeweiligen Milcherzeugers für den in Nummer 1 genannten Zwölfmonatszeitraum mitwirkt, (Käufer)

anzugeben.

(3) Im Falle von Direktverkaufs-Referenzmengen stellt das Hauptzollamt jedem Milcherzeuger, der über eine Direktverkaufs-Referenzmenge verfügt, eine Referenzmengen-Bescheinigung aus und übermittelt sie bis zum 30. Juni des Antragsjahres dem Milcherzeuger und, soweit der Milcherzeuger nicht nach Absatz 6 der Übermittlung widerspricht, bis zum 31. Juli des Antragsjahres der Landesstelle.

(4) Im Falle von Anlieferungs-Referenzmengen stellt der Käufer im Auftrag des Hauptzollamtes jedem Milcherzeuger, der über eine Anlieferungs-Referenzmenge verfügt, eine Referenzmengen-Bescheinigung aus und übermittelt sie bis zum 15. Juni des Antragsjahres dem Milcherzeuger und dem Hauptzollamt sowie, soweit der Milcherzeuger nicht nach Absatz 6 der Übermittlung widerspricht, bis zum 31. Juli des Antragsjahres der Landesstelle. Wenn der Milcherzeuger nach Absatz 6 der Übermittlung widerspricht, teilt der Käufer dem Hauptzollamt den Widerspruch bis zum 31. Juli des Antragsjahres mit.

(5) Unbeschadet der §§ 130 und 131 der Abgabenordnung kann das Hauptzollamt im Falle des Absatzes 4 der Referenzmengen-Bescheinigung bis zum 15. August des Antragsjahres gegenüber dem Milcherzeuger widersprechen, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Referenzmengen-Bescheinigung unzutreffend sein kann. Im Falle eines Widerspruchs nach Satz 1 gilt die Referenzmengen-Bescheinigung als nicht erteilt. Das Hauptzollamt teilt einen Widerspruch nach Satz 1 der Landesstelle mit. Soweit der Milcherzeuger nicht nach Absatz 6 der Übermittlung widersprochen hat, stellt das Hauptzollamt eine neue Referenzmengen-Bescheinigung aus, die bis zum 15. September des Antragsjahres dem Milcherzeuger und der Landesstelle zu übermitteln ist.

(6) Soweit der Milcherzeuger keinen Milchprämienantrag gestellt hat, kann er, unbeschadet des Einlegens eines Rechtsbehelfs gegen die Referenzmengen-Bescheinigung, der Übermittlung der Referenzmengen-

scheinigung an die Landesstelle nach Absatz 3 oder 4 Satz 1 bis zum 15. Juli des Antragsjahres schriftlich widersprechen. Im Falle des Absatzes 3 hat der Widerspruch gegenüber dem Hauptzollamt und im Falle des Absatzes 4 Satz 1 gegenüber dem Käufer zu erfolgen. Auf die Möglichkeit des Widerspruchs nach Satz 1 ist der Milcherzeuger in der Referenzmengen-Bescheinigung hinzuweisen.

(7) Soweit das Hauptzollamt eine Referenzmengen-Bescheinigung ändert, übermittelt es dem Antragsteller und, soweit der Milcherzeuger nicht nach Absatz 6 der Übermittlung widersprochen hat, der Landesstelle die Änderungsbescheinigung, aus der sich zugleich ergibt, ob die Änderung wegen unzutreffender Angaben, die der Milcherzeuger im Rahmen der Durchführung der gemeinschaftsrechtlichen Zusatzabgabenregelung gegenüber dem Hauptzollamt oder dem im Auftrag des Hauptzollamtes handelnden Käufer gemacht hat, erfolgt.

(8) Soweit der Antragsteller gegen eine Referenzmengen-Bescheinigung oder eine Änderungsbescheinigung einen Rechtsbehelf einlegt und kein Widerspruch nach Absatz 6 vorliegt, unterrichtet das Hauptzollamt die Landesstelle über den Rechtsbehelf und teilt ihr das Ergebnis des Rechtsbehelfsverfahrens mit.

§ 7

**Erhebung von Angaben beim Käufer**

Die Landesstelle kann im Falle von Anlieferungs-Referenzmengen von dem Käufer solche Angaben verlangen, die zur Überprüfung der Beihilfefähigkeit des Milcherzeugers und der in seinem Antrag gemachten Angaben erforderlich sind.

§ 8

**Bescheidung und Auszahlung**

Die Milchprämie und die Ergänzungszahlung zur Milchprämie werden nach Abschluss der Kontrolle der Beihilfevoraussetzungen von der Landesstelle durch Bescheid festgesetzt und ausgezahlt.

§ 9

**Übertragung eines Betriebs**

Im Falle der Übertragung eines Betriebs nach dem 31. März eines Antragsjahres werden die Milchprämie und die Ergänzungszahlung zur Milchprämie für dieses Antragsjahr dem Übergeber des Betriebs gewährt.

§ 10

**Mitteilungs-,  
Duldungs- und Mitwirkungspflichten**

(1) Wer einen Antrag gestellt hat, ist verpflichtet, jede Änderung, die dazu führt, dass die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse nicht mehr mit seinen Angaben oder Erklärungen im Antrag übereinstimmen, der Landesstelle anzuzeigen. Die Änderungen sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wenn nicht nach anderen Rechtsvorschriften für die Anzeige eine andere Form oder eine andere Frist vorgeschrieben ist.

(2) Wer einen Antrag gestellt hat, hat die bei ihm verbleibenden Antrags- und Bewilligungsunterlagen sowie alle für die Beihilfegewährung erheblichen sonstigen Belege bis zum Ablauf des vierten Jahres, das dem Kalenderjahr der Gewährung folgt, aufzubewahren. Andere Vorschriften, nach denen eine längere Aufbewahrungsfrist besteht, bleiben unberührt.

(3) Zum Zweck der Überwachung haben die Antragsteller und im Rahmen des § 7 der Käufer der Landesstelle und dem jeweiligen Landesrechnungshof das Betreten der Betriebsräume und Betriebsstätten während der Betriebs- oder Geschäftszeit zu gestatten und auf Verlangen die in Betracht kommenden besonderen Aufzeichnungen, Belege und sonstigen Schriftstücke zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren. Bei automatisiert geführten Aufzeichnungen ist der Antragsteller verpflichtet, auf seine Kosten die erforderlichen Ausdrucke zu erstellen, soweit die Landesstelle oder der Landesrechnungshof dies verlangt.

(4) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 2 und 3 gelten im Falle der vollständigen oder teilweisen Übertragung des Betriebs auch für den Rechtsnachfolger, soweit diese Verpflichtungen von dem Rechtsvorgänger nicht mehr erfüllt werden können.

#### § 11

##### **Mitteilungen**

(1) Die Landesstellen teilen dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (Bundesministerium)

1. bis zum 10. September des Antragsjahres die Referenzmengen, für die Beihilfe in dem betreffenden Antragsjahr beantragt worden ist,
2. bis zum 25. Oktober des Antragsjahres die um die Ergebnisse der Kontrollen der Beihilfевoraussetzungen korrigierten beantragten Referenzmengen und
3. bis zum 15. Juli des auf das Antragsjahr folgenden Jahres diejenigen Referenzmengen, für die tatsächlich Beihilfe ausgezahlt worden ist,

mit. Die Referenzmengen sind in Kilogramm anzugeben.

(2) Die Landesstellen teilen dem Bundesministerium sonstige Angaben mit, die für die Erfüllung von in Rechtsakten im Sinne des § 1 enthaltenen Mitteilungspflichten der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Europäischen Gemeinschaft erforderlich sind. Die Mitteilungen nach Satz 1 enthalten keine personenbezogenen und unternehmensbezogenen Daten, soweit nicht unmittelbar anwendbare Rechtsakte im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen etwas anderes erfordern.

#### § 12

##### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. März 2004 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. August 2004 außer Kraft, soweit nicht mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes verordnet wird.

Bonn, den 18. Februar 2004

Die Bundesministerin  
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft  
Renate Künast

**Anlage**

(zu § 4 Abs. 2 Satz 1)

**Angaben für den Antrag auf Gewährung  
der Milchprämie und der Ergänzungszahlung zur Milchprämie**

1. Angaben zum Betrieb des Milcherzeugers (Name, Anschrift, Bankverbindung und im Falle von Anlieferungs-Referenzmengen die Lieferantenummer);
2. Angaben zu allen Betriebsstätten (Name, Anschrift und Registriernummer nach der Viehverkehrsverordnung);
3. Angabe des Zwölfmonatszeitraums im Sinne der gemeinschaftsrechtlichen Zusatzabgabenregelung, auf den sich der Antrag bezieht;
4. Angabe der Art der Referenzmengen (Anlieferungs-Referenzmengen; Direktverkaufs-Referenzmengen), auf die sich der Antrag bezieht;
5. die Erklärung, dass in dem nach Nummer 3 angegebenen Zwölfmonatszeitraum der Status eines Milcherzeugers
  - a) gegeben war (Erzeugung und Vermarktung während des gesamten oder eines näher anzugebenden Zeitraums) oder
  - b) nicht gegeben war,
    - aa) die Milcherzeugung jedoch bis zum 15. Mai des Antragsjahres aufgenommen wird und der notwendige Nachweis entweder beigelegt ist oder bis zum 15. Mai des Antragsjahres nachgereicht wird oder
    - bb) eine in Rechtsakten im Sinne des § 1 vorgesehene Härtefallregelung in Anspruch genommen wird (höhere Gewalt; vorübergehende Beeinträchtigung der Erzeugungskapazität) und der notwendige Nachweis beigelegt ist;
6. Name und Anschrift des
  - a) Käufers, der im Falle von Anlieferungs-Referenzmengen in dem nach Nummer 3 angegebenen Zwölfmonatszeitraum im Auftrag des Hauptzollamtes bei der Berechnung und Erhebung der Zusatzabgabe des Antragstellers mitwirkt,
  - b) des Hauptzollamtes, das im Falle von Direktverkaufs-Referenzmengen in dem nach Nummer 3 angegebenen Zwölfmonatszeitraum für die Abgabemeldung des Antragstellers zuständig ist;
7. die Erklärung, dass die im Rahmen der gemeinschaftsrechtlichen Zusatzabgabenregelung gegenüber den zuständigen Stellen gemachten Angaben bezüglich der Festlegung der einzelbetrieblichen Referenzmengen
  - a) richtig und vollständig sind oder
  - b) gemäß einer beigelegten Erklärung zu korrigieren und im Übrigen richtig und vollständig sind;
8. das Einverständnis, dass im Falle einer Erklärung nach Nummer 7 Buchstabe b die Landesstelle die Erklärung dem nach der Zusatzabgabenverordnung für den Milcherzeuger zuständigen Hauptzollamt übermittelt;
9. die Erklärung, dass die Bedingungen für die Gewährung der Milchprämie und der Ergänzungszahlung zur Milchprämie bekannt sind.

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### Zielsetzung

Artikel 95 bis 97 der *Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2019/93, (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001, (EG) Nr. 1454/2001, (EG) Nr. 1868/94, (EG) Nr. 1251/1999, (EG) Nr. 1254/1999, (EG) Nr. 1673/2000, (EWG) Nr. 2358/71 und (EG) Nr. 2529/2001* (ABl. EU Nr. L 270 S. 1) sehen ab dem Kalenderjahr 2004 die Gewährung einer Milchprämie (Artikel 95 VO (EG) Nr. 1782/2003) und einer Ergänzungszahlung zur Milchprämie (Artikel 96 VO (EG) Nr. 1782/2003) für Milcherzeuger vor. Referenzgrösse für diese nach Artikel 2 Buchstabe d VO (EG) Nr. 1782/2003 als Direktzahlungen legaldefinierten Beihilfen sind die im Rahmen der Zusatzabgabenregelung (*Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Erhebung einer Zusatzabgabe im Milchsektor* (ABl. EG Nr. L 405 S. 1), abgelöst mit Wirkung vom 1. April 2004 durch die *Verordnung (EG) Nr. 1788/2003 des Rates vom 29. September 2003 über die Erhebung einer Abgabe im Milchsektor* (ABl. EU Nr. L 270 S. 123)) einem Milcherzeuger jeweils zur Verfügung stehenden Referenzmengen. Zur Verfügung stehen einem Milcherzeuger solche Referenzmengen dann, wenn sie ihm am 31. März des jeweiligen Beihilfejahres für die Abrechnung der Zusatzabgabe in dem am 31. März endenden Zwölfmonatszeitraum im Sinne der Zusatzabgabenregelung (1. April bis 31. März) zur Verfügung stehen.

Durchführungsvorschriften zu den Artikeln 95 bis 97 VO (EG) Nr. 1782/2003 enthält die *Verordnung (EG) Nr. 2237/2003 der Kommission vom 23. Dezember 2003 mit Durchführungsbestimmungen zu bestimmten Stützungsregelungen gemäß Titel IV der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003* (ABl. EU Nr. L 339 S. 52), und zwar vor allem in ihren Artikeln 2 bis 6 und 29 bis 31. Zu diesen EG-rechtlichen Vorschriften über die Milchprämie und die Ergänzungszahlung zur Milchprämie bedarf es nationaler Ausführungsbestimmungen, die in der vorliegenden Milchprämienverordnung gebündelt werden. Hintergrund der umschriebenen Beihilfe, die zuvor in den Artikeln 16 bis 18 der *Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse* (ABl. EG Nr. L 160 S. 48; Artikel 16 bis 18 aufgehoben durch Artikel 1 Nr. 5 der *Verordnung (EG) Nr. 1787/2003*, ABl. EU Nr. L 270 S. 121) mit Wirkung ab dem Kalenderjahr 2005 geregelt war, ist die ab dem Kalenderjahr 2004 beginnende Senkung der Interventionspreise im Milchbereich (vgl. die durch Artikel 1 Nr. 2 VO (EG) Nr. 1787/2003 vorgenommene Neufassung des Artikels 4 Nr. 1 VO (EG) Nr. 1255/1999).

Die Beihilfe wird nach derzeitigem Stand in der Bundesrepublik Deutschland nur für das Kalenderjahr 2004 gewährt werden. Bereits im Kalenderjahr 2005 soll die Beihilfe von der Produktion entkoppelt und als betriebsgebundene Prämie im Rahmen der ab dem Kalenderjahr 2005 geltenden Betriebsprämienregelung ausgezahlt werden (vgl. Artikel 33 ff. in Verbindung mit Artikel 62 VO (EG) Nr. 1782/2003 sowie § 4 Abs. 2 Satz 2 des Artikels 1 des *Gesetzes zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik*, BR-Drucks. 80/04 vom 30. Januar 2004).

Da es sich bei der Milchprämie und der Ergänzungszahlung zur Milchprämie um Beihilfen im Bereich der Gemeinsamen Organisation der Agrarmärkte handelt, kann die Milchprämienverordnung auf das *Gesetz zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen vom 31. August 1972* (MOG; BGBl. I S. 1617, in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995, BGBl. I S. 1146; 2003 I S. 178) gestützt werden. Da maßgebliches Kriterium für die Gewährung der Beihilfe neben der Milcherzeugereigenschaft nicht die Produktion einer bestimmten Menge von Marktordnungswaren, sondern die Höhe der zur Verfügung stehenden Referenzmenge im Rahmen der Zusatzabgabenregelung ist, handelt es sich um eine Beihilfe im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 6 MOG.

### **Kosten**

Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand entstehen nicht. Durch die EG-rechtlich vorgegebene Beantragung, Auszahlung und Kontrolle der Milchprämie und Ergänzungszahlung zur Milchprämie entsteht für die Länder zusätzlicher Verwaltungsaufwand. Da die Milchprämie von den Ländern zusammen mit anderen Agrarbeihilfen der EG durchgeführt wird, lassen sich die entsprechenden finanziellen Auswirkungen nicht genauer quantifizieren. Durch das vorgesehene Bescheinigungsverfahren der Bundesfinanzverwaltung entsteht auch für den Bund zusätzlicher Verwaltungsaufwand. Da die Bescheinigung im Zusammenhang mit der Zusatzabgabenverwaltung durch die Bundesfinanzverwaltung erfolgt, lassen sich die entsprechenden finanziellen Auswirkungen ebenfalls nicht genauer quantifizieren. Insgesamt dürften jedoch die Auswirkungen auf die Haushalte von Bund und Ländern nur gering sein. Den Gemeinden entstehen keine Vollzugskosten.

Der Wirtschaft entstehen generell keine weiteren Kosten. Lediglich den Käufern im Rahmen von Anlieferungs-Referenzmengen entstehen durch die Ausstellung von Bescheinigungen zusätzliche Kosten. Da diese Käufer – im Regelfall Molkereien – bereits gegenwärtig bei der Durchführung der Zusatzabgabenregelung als Verwaltungshelfer der Bundesfinanzverwaltung mitwirken, dürften die für sie entstehenden Mehrkosten jedoch nur geringfügig sein. Es ist nicht ganz auszuschließen, dass diese Mehrkosten zu nicht näher quantifizierbaren Erhöhungen von Einzelpreisen führen können. Dieser Effekt dürfte allerdings durch die beschlossene Senkung der Stützpreise im Milchbereich überlagert werden. Unmittelbare Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind daher nicht zu erwarten.

## **Sonstiges**

Die Vereinbarkeit der Änderungen mit dem Recht der EU ist gegeben. Da sich die Geltungsdauer nach derzeit im deutschen Gesetzgebungsverfahren befindlichen Vorschriften richtet, ist – abgesehen von der durch den Eilverordnungscharakter begründeten Befristung – eine nationale Befristung zur Zeit nicht möglich. Die Grundsätze der Rechts- und Verwaltungseinfachung wurden berücksichtigt. Im Rahmen der Zusammenarbeit mit den zuständigen EU-Organen und den vorgesehenen nationalen Kontrollen erfolgt eine Wirkungskontrolle.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu § 1**

In § 1 wird der Anwendungsbereich der Milchprämienverordnung umschrieben und zugleich das durchzuführende EG-Recht – als Kurzwiedergabe des Titels der VO (EG) Nr. 1782/2003 – benannt.

### **Zu § 2**

Absatz 1 benennt deklaratorisch die jeweils nach Landesrecht zuständigen Stellen als zuständige Stelle, knüpft die Landeszuständigkeit an den Betriebssitz des Milcherzeugers und enthält eine Legaldefinition von Landesstelle im Sinne der Milchprämienverordnung. Die Benennung der Landesstellen erfolgt vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen. Derartige Bestimmungen finden sich in § 6 bezüglich der Hauptzollämter als Teil der Bundesfinanzverwaltung.

Die Absätze 2 und 3 übernehmen die im Agrarprämienrecht übliche Betriebssitzdefinition und die im Einzelfall mögliche Festlegung der Zuständigkeit nach der Belegenheit der Betriebsstätte, wie sie etwa in § 3 der Rinder- und Schafprämien-Verordnung vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2588) enthalten sind.

### **Zu § 3**

Anders als bei der Milchprämie, deren Höhe in Artikel 95 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1782/2003 abschliessend festgelegt ist, bedarf die in Artikel 96 VO (EG) Nr. 1782/2003 geregelte Ergänzungszahlung zur Milchprämie noch einer näheren Festlegung anhand objektiver Kriterien. § 3 wählt als Kriterium eine lineare Verteilung auf sämtliche in Bezug auf die Milchprämie beihilfefähigen Referenzmengen. Der zugleich festgelegte Betrag pro Kilogramm Referenzmenge ergibt sich aus der Aufteilung des in Artikel 96 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1782/2003 für die Bundesrepublik Deutschland als Obergrenze normierten Ergänzungszahlungsbetrages auf die Summe der im Anhang I der VO (EWG) Nr. 3950/92 festgelegten nationalen Referenzmengen für den Zwölfmonatszeitraum 2003/04.

#### Zu § 4

Absatz 1 regelt die Einzelheiten der Antragstellung. Zuständig ist die Landesstelle nach § 2. Das Ende der Antragsfrist ergibt sich aus Artikel 3 Unterabs. 1 Satz 1 VO (EG) Nr. 2237/2003. Ein Beginn der Antragsfrist ist im EG-Recht nicht festgelegt. Da jedoch erst mit Ende des jeweiligen Zwölfmonatszeitraums sämtliche antragsrelevanten Daten sowie die zur Verfügung stehende Referenzmenge endgültig feststehen, sind Anträge vor dem 1. April des Antragsjahres nicht zu erwarten. Auf die Berichtigung offensichtlicher Irrtümer, eine verspätete Einreichung und die Rücknahme des Antrages finden die Artikel 13 bis 15 der *Verordnung (EG) Nr. 2419/2001 der Kommission vom 11. Dezember 2001 mit Durchführungsbestimmungen zum mit der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 des Rates eingeführten integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegulungen* (ABl. EG Nr. L 327 S. 11), auf die in Artikel 2 Unterabs. 2 VO (EG) Nr. 2237/2003 verwiesen wird, Anwendung. Zugleich enthält Absatz 1 Legaldefinitionen von Milchprämienantrag, Milcherzeuger und Antragsjahr im Sinne der Verordnung. Sieht die Landesstelle Vordrucke für die Antragstellung vor, sind diese zu verwenden.

Absatz 2 präzisiert in Satz 1 in Verbindung mit der Anlage die in Artikel 29 VO (EG) Nr. 2237/2003 nur allgemein umschriebenen Antragsvoraussetzungen nach dem Vorbild anderer Agrarprämienregelungen und unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Milchprämie. Eine Angabe der Referenzmenge durch den Antragssteller ist nicht vorgesehen, da die Referenzmenge bereits amtlich feststeht. Zudem entstünde ein nicht unerheblicher Verwaltungsaufwand durch die Notwendigkeit, eine im Antrag angegebene Referenzmenge zu überprüfen und bei Nichtübereinstimmung mit der amtlich feststehenden Referenzmenge einen teils ablehnenden Bescheid zu erlassen. Insofern wurde die in § 6 geregelte Bescheinigungslösung gewählt.

Nummer 5 Buchstabe b der Anlage sieht die für die Prüfung der in Artikel 30 VO (EG) Nr. 1782/2003 enthaltenen Ausnahmeregelungen notwendigen Angaben vor. Da eine falsche Angabe des Milcherzeugers im Rahmen der Zusatzabgabenregelung zu einer unzutreffenden Festsetzung der jeweiligen Milchreferenzmenge führen kann und in diesem Fall die sich nach der Höhe der Referenzmenge richtende Milchprämie ebenfalls falsch festgesetzt würde, sieht Nummer 7 der Anlage eine Bestätigung bzw. Korrektur der im Rahmen der Zusatzabgabenregelung gemachten Angaben des Antragstellers vor. Erfolgt an dieser Stelle durch den Milcherzeuger keine Korrektur, ist der Anwendungsbereich der in Artikel 31 Abs. 1 Unterabs. 1 VO (EG) Nr. 2237/2003 in Verbindung mit Artikel 31 bis 33 VO (EG) Nr. 2419/2001 vorgesehenen Sanktionen eröffnet (vgl. ergänzend auch Artikel 2 Unterabs. 2 VO (EG) Nr. 2237/2003 in Verbindung mit Artikel 47 bis 49 VO (EG) Nr. 2419/2001).

Die Korrekturerklärung kann aufgrund des in Nummer 8 der Anlage vorgesehenen Einverständnisses an das jeweils zuständige Hauptzollamt übermittelt werden, damit die eventuell

notwendige Korrektur des zugehörigen Referenzmengenbescheides vorgenommen werden kann. Satz 2 normiert, dass ohne die in der Anlage vorgesehenen Nachweise (Nummer 5 Buchstabe b und 7 Buchstabe b der Anlage) der jeweilige Antrag als nicht rechtzeitig gestellt gilt. Satz 3 stellt klar, dass Satz 2 nicht für die Referenzmengen-Bescheinigung nach § 6 gilt. Absatz 3 ermächtigt die Landestelle, im Bedarfsfall weitere Angaben vom Milcherzeuger zu fordern.

Soweit ein Betrieb zwischen dem 31. März des Antragsjahres und der tatsächlichen Antragstellung übergeht, finden die allgemeinen Vertretungsregelungen Anwendung. Der Übernehmer des Betriebs kann daher in einem solchen Fall für den Übergeber des Betriebs – der allein die Antragsvoraussetzungen der Milchprämie und der Ergänzungszahlung zur Milchprämie in dem am 31. März abgelaufenen Zwölfmonatszeitraum erfüllen kann – stellvertretend einen Antrag stellen, sofern er der zuständigen Behörde eine entsprechende Vertretungsbefugnis nachweist (vgl. auch Begründung zu § 9).

#### **Zu § 5**

§ 5 enthält die im Agrarprämienbereich übliche Verweisung auf § 3a VwVfG bezüglich einer elektronischen Kommunikation (vgl. auch Artikel 2 Unterabs. 2 VO (EG) Nr. 2237/2003 in Verbindung mit Artikel 11 VO (EG) Nr. 2419/2001).

#### **Zu § 6**

Die in § 6 geregelte Referenzmengen-Bescheinigung ist neben Praktikabilitätserwägungen (vgl. Begründung zu § 4 Abs. 2) aufgrund der Zuständigkeit der Bundesfinanzverwaltung für die Durchführung der Zusatzabgabenregelung erforderlich. Um eine verfassungsrechtlich problematische Mischverwaltung von Bund und Ländern zu vermeiden, bescheinigt das Hauptzollamt gemäß Absatz 1 die für die Milchprämie und die Ergänzungszahlung zur Milchprämie maßgeblichen Referenzmengen. Auf diese Weise entsteht eine amtlich festgestellte Referenzmenge, deren Richtigkeit die prämienv verwaltende Landesstelle prinzipiell nicht mehr zu überprüfen braucht.

Zugleich wird gemäß Absatz 2 Nr. 1 die tatsächlich angelieferte Milch- und Milchäquivalenzmenge bescheinigt sowie gemäß Nummer 2 der nach der Zusatzabgabenregelung von der Bundeszollverwaltung als Verwaltungshelfer bestimmte Käufer benannt, um der prämienv verwaltenden Landesstelle eine Überprüfung des im Antrag angegebenen Erzeugungs- und Vermarktungszeitraums (Nummer 5 Buchstabe a der Anlage) und des im Antrag angegebenen Käufers (Nummer 6 Buchstabe a der Anlage) zu ermöglichen. Diese Überprüfung dient der Feststellung nichtmilcherzeugender Antragsteller und der Feststellung des Käufers vor allem für die Zwecke des § 7.

Die Absätze 1 und 2 enthalten zudem Legaldefinitionen von Hauptzollamt (vgl. § 24 der *Verordnung zur Durchführung der Zusatzabgabenregelung vom 12. Januar 2000* (ZAV; BGBl. I S. 27)), Referenzmengen-Bescheinigung und Käufer (vgl. §§ 16 ff. ZAV) im Sinne der Verordnung.

Absatz 3 legt das Bescheinigungsverfahren in Bezug auf Direktverkaufs-Referenzmengen und Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 5 das entsprechende Verfahren in Bezug auf Anlieferungs-Referenzmengen fest. Im Falle von Direktverkaufs-Referenzmengen wird die Referenzmengen-Bescheinigung unmittelbar von der Bundesfinanzverwaltung ausgestellt, da in diesem Fall kein Käufer zwischengeschaltet ist. Im Falle von Anlieferungs-Referenzmengen ist hingegen der Käufer der Rohmilch – im Regelfall eine Molkerei – die unmittelbare Kontaktperson des Milcherzeugers und nach der Zusatzabgabenregelung für die Bundesfinanzverwaltung als Verwaltungshelfer tätig. Der Käufer stellt daher für die Bundeszollverwaltung die Referenzmengen-Bescheinigung aus, der bis zu einem festgelegten Zeitpunkt von der Bundesfinanzverwaltung widersprochen werden kann, soweit die Bundesfinanzverwaltung bei ihrer Überprüfung der Bescheinigung Unstimmigkeiten feststellt. In diesem Fall ist die Referenzmengen-Bescheinigung des Käufers durch eine neue Bescheinigung der Bundesfinanzverwaltung zu ersetzen. Eine Ersetzung der Bescheinigung ist nicht notwendig, soweit der Milcherzeuger keinen Milchprämienantrag gestellt und dies durch den Widerspruch nach Absatz 6 kundgetan hat.

Die Inbezugnahme der §§ 130 und 131 der Abgabenordnung stellt klar, dass die Widerspruchsregelung in Absatz 5 die Widerrufs- und Rücknahmemöglichkeiten nach der Abgabenordnung, die nach § 8 Abs. 2 MOG grundsätzlich auf das Tätigwerden der Bundesfinanzverwaltung im Zusammenhang mit der Zusatzabgabenregelung Anwendung findet, nicht berührt. Aufgrund des § 8 Abs. 2 MOG gehen die Regelungen des § 6 der Milchprämienverordnung den Regelungen der Abgabenordnung vor. Ein Rechtsbehelf gegen den Widerspruch der Bundesfinanzverwaltung dürfte in der Regel unzulässig sein, da erst die neue Referenzmengen-Bescheinigung den Sachverhalt abschließend regelt.

Soweit der Milcherzeuger Einwände gegen die in einer Referenzmengen-Bescheinigung enthaltenen Angaben hat, kann er beim Hauptzollamt den einschlägigen Rechtsbehelf gegen die Bescheinigung als feststellenden Verwaltungsakt einlegen. Sofern der Inhalt der Referenzmengen-Bescheinigung allerdings lediglich den Inhalt eines bereits bestandskräftigen Bescheides im Rahmen der Zusatzabgabenregelung wiedergibt, dürfte ein diesbezüglicher Rechtsbehelf des Milcherzeugers mangels eines Rechtsschutzbedürfnisses bereits unzulässig sein.

Absatz 6 gewährleistet den Datenschutz in Fällen, in denen der Milcherzeuger keinen Milchprämienantrag gestellt hat. In diesen Fällen kann der Milcherzeuger durch seinen Wider-

spruch unterbinden, dass die Referenzmengen-Bescheinigung an die prämienv verwaltende Landesstelle, die – anders als der Käufer und die Bundesfinanzverwaltung – zuvor über die in der Bescheinigung enthaltenen Angaben nicht verfügt, von der Bundesfinanzverwaltung bzw. dem Käufer übermittelt wird.

Absatz 7 regelt die Übermittlung einer eventuell auszustellenden Änderungsbescheinigung, falls die Bundesfinanzverwaltung – etwa aufgrund von inzwischen erfolgten weiteren Kontrollen – feststellt, dass Angaben in der ausgestellten Referenzmengen-Bescheinigung unzutreffend sind. Um der Prämienbehörde die Feststellung zu ermöglichen, ob Sanktionsregelungen eingreifen (vgl. Begründung zu § 4 Abs. 2), ist in der Begründung des Änderungsbescheides anzugeben, inwieweit der Milcherzeuger die Änderungsbescheinigung verschuldet hat.

Absatz 8 verpflichtet die Bundesfinanzverwaltung zur Unterrichtung der Prämienbehörde, falls und in welchem Umfang ein Milcherzeuger einen Rechtsbehelf gegen eine Referenzmengen-Bescheinigung eingelegt hat, da in diesem Fall eine maßgebliche Angabe für die Milchprämie nicht endgültig feststeht. Der Rechtsbehelf des Milcherzeugers dürfte im Regelfall als ein Teilrechtsbehelf gegen einen nicht bescheinigten und ihm seiner Ansicht nach zustehenden Referenzmengenanteil zu werten sein, so dass die Prämienbehörde im Übrigen eine Auszahlung vorzunehmen vermag.

#### **Zu § 7**

Die in § 7 enthaltene Ermächtigung dient der Kontrolle derjenigen Antragsangaben, die nicht mit Hilfe der Referenzmengen-Bescheinigung überprüft werden können. Darunter fallen etwa eine Aufnahme der Milcherzeugung nach dem 31. März oder die Überprüfung des Vermarktungszeitraums.

#### **Zu § 8**

Aus Gründen der Rechtsklarheit enthält § 8 eine Bestimmung über die Festsetzung und Auszahlung der Beihilfe. Der Auszahlungstermin der Beihilfe hat gemäß Artikel 28 Abs. 2 Satz 1 VO (EG) Nr. 1782/2003 zwischen dem 1. Dezember des Antragsjahres und dem 30. Juni des Folgejahres zu liegen. Die durchzuführenden Kontrollen sind in Artikel 31 Abs. 1 und Artikel 2 Unterabs. 2 VO (EG) Nr. 2237/2003 in Verbindung mit Artikeln 15, 17 und 20 VO (EG) Nr. 2419/2001 als Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen geregelt, die gemäß Artikel 4 Abs. 3 VO (EG) Nr. 2237/2001 vor Auszahlung der Milchprämie und der Ergänzungszahlung zur Milchprämie durchzuführen sind.

#### **Zu § 9**

Artikel 50 VO (EG) Nr. 2419/2001, auf den Artikel 2 Unterabs. 2 VO (EG) Nr. 2237/2003 verweist und der die Beihilfengewährung im Falle von Betriebsübertragungen regelt, ist im

Bereich der Milchprämie grundsätzlich nicht einschlägig, da die in ihm geregelten Übertragungsfälle voraussetzen, dass nach der Antragsstellung noch nicht alle Beihilfenvoraussetzungen erfüllt sind, die Gewährung der Milchprämie jedoch an Voraussetzungen geknüpft ist, die bereits in dem zum Zeitpunkt des Antragsfristendes schon abgelaufenen Zwölfmonatszeitraum gegeben sein müssen. Um in dieser Hinsicht Rechtsklarheit zu schaffen und zugleich den Ausnahmefall des Artikel 30 Abs. 1 VO (EG) Nr. 2237/2003 zu regeln, sieht § 9 – in Anwendung des Artikels 50 Abs. 6 VO (EG) Nr. 2419/2001 – vor, dass die Beihilfe immer dem Übergeber des Betriebs zu gewähren ist (vgl. zur Frage der Vertretung Begründung zu § 4 am Ende).

**Zu § 10**

§ 10 enthält die in Agrarprämienregelungen üblichen Mitteilungs-, Duldungs- und Mitwirkungspflichten.

**Zu § 11**

§ 11 regelt die Vorbereitung der in Artikel 5 VO (EG) Nr. 2237/2003 und eventuell an anderer Stellen im EG-Recht gegenüber der Europäischen Kommission vorgesehenen Mitteilungen.

**Zu § 12**

Da die Antragsfrist für das Prämienjahr 2004 bereits am 15. Mai 2004 endet, die VO (EG) Nr. 2237/2003 jedoch erst Ende 2003 erlassen wurde und insofern die zu beachtenden Durchführungsvorschriften des EG-Rechts äußerst spät vorlagen, bedarf die Milchprämienverordnung der in § 6 Abs. 4 Satz 2 MOG vorgesehenen Verkündung in Form einer Eilverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates mit Wirkung zum 1. März 2004. Der Bundesrat hat ihr folglich bis spätestens zum 31. August 2004 zuzustimmen.

**Anlage 2**

**(Dritte Verordnung zur Änderung der Zusatzabgabenverordnung  
nebst Vorblatt und Begründung)**

**Vorblatt**

**Dritte Verordnung zur Änderung der Zusatzabgabenverordnung**

**A. Problem und Ziel**

Nationale Durchführung des neu erlassenen Ratsrechts und Kommissionsdurchführungsrechts zur EG-Milchabgabenregelung.

**B. Lösung**

Erlass einer Änderungsverordnung zur Zusatzabgabenverordnung.

**C. Alternativen**

Keine.

**D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte von Bund, Ländern und Kommunen**

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine.

2. Vollzugsaufwand

Gegenüber der bisherigen Durchführung der EG-Milchabgabenregelung durch Bund und Länder entsteht durch die geänderte nationale Durchführungsregelung in einzelnen Punkten ein geringer Vollzugsmehraufwand, der sich jedoch in den bisherigen Vollzugsablauf einfügt und sich daher nicht näher quantifizieren lässt. Soweit Vollzugsmehraufwand im Hinblick auf die auszuweitenden Verwaltungskontrollen entsteht, ist er durch – zumeist unmittelbar geltendes – EU-Recht vorgegeben und beruht damit nicht auf der vorliegenden Änderung des nationalen Rechts. Den Gemeinden entstehen keine Vollzugskosten.

**E. Sonstige Kosten**

Der Wirtschaft entstehen generell keine weiteren Kosten. Lediglich den Käufern im Rahmen von Anlieferungs-Referenzmengen entstehen im Rahmen des Verfahrens in Bezug auf Referenzmengen- und Fettgehaltsbescheinigungen geringer Mehraufwand. Da diese Käufer – im Regelfall Molkereien – bereits gegenwärtig bei der Durchführung der Milchabgabenregelung als Verwaltungshelfer der Bundesfinanzverwaltung mitwirken, dürften die für sie entstehen-

den Mehrkosten jedoch nur geringfügig sein. Ohnehin nicht näher quantifizierbare Erhöhungen von Einzelpreisen erscheinen daher unwahrscheinlich. Unmittelbare Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind folglich nicht zu erwarten.

**Dritte Verordnung  
zur Änderung der Zusatzabgabenverordnung**

**Vom 26. März 2004**

Auf Grund des § 8 Abs. 1 und des § 12 Abs. 2, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 2, des § 13 Abs. 1 und des § 15, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4, sowie der §§ 16 und 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (BGBl. I S. 1146, 2003 I S. 178), von denen § 8 Abs. 1 Satz 1, § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 1 Satz 1 und § 15 Satz 1 zuletzt durch Artikel 159 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) geändert worden sind, verordnet das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft und Arbeit:

**Artikel 1**

Die Zusatzabgabenverordnung vom 12. Januar 2000 (BGBl. I S. 27), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 14. Januar 2004 (BGBl. I S. 89), wird wie folgt geändert:

- 1. Die Bezeichnung der Verordnung wird wie folgt gefasst:

„Verordnung  
zur Durchführung  
der EG-Milchabgabenregelung  
(Milchabgabenverordnung – MilchAbgV)“.

- 2. § 1 wird aufgehoben.

- 3. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Anwendungsbereich

Diese Verordnung dient der Durchführung der Rechtsakte des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Erhebung einer Abgabe im Milchsektor (EG-Milchabgabenregelung).“

- 4. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Zuständigkeit

Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, sind für die Durchführung dieser Verordnung und der EG-Milchabgabenregelung die Bundesfinanzverwaltung und in deren Auftrag der Abnehmer von Milch im Sinne der EG-Milchabgabenregelung (Käufer), soweit er im Rahmen der Durchführung dieser Verordnung und der EG-Milchabgabenregelung Aufgaben zu erfüllen hat, zuständig.“

- 5. § 3a Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Als Betriebssitz im Sinne dieser Verordnung gilt der Ort, an dem der Erzeuger im Sinne der EG-Milchabgabenregelung (Milcherzeuger) die Milchkühe hält und seine sonstigen sächlichen Produktionsmittel vorhanden sind, (Produktionsstätte).“

- 6. Die Überschrift des Abschnittes 2 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 2

Anlieferungs-Referenzmengen“.

- 7. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Grundsatz

(1) Soweit nach der EG-Milchabgabenregelung und unter Berücksichtigung der Vorschriften dieser Verordnung eine Abgabe im Sinne der EG-Milchabgabenregelung (Abgabe) zu erheben ist, wird die Abgabe im Falle von Lieferungen im Sinne der EG-Milchabgabenregelung (Anlieferungen) von jedem Milcherzeuger für die Milchmengen erhoben, die von ihm an Käufer geliefert werden und seine Anlieferungs-Referenzmenge unter Berücksichtigung seines Referenzfettgehaltes überschreiten.

(2) Soweit Milchmengen einen Betrieb zum Zwecke der Vernichtung verlassen haben und die Vernichtung auf Grund gesundheitlicher Maßnahmen, die von der zuständigen Stelle angeordnet worden sind, vorzunehmen war, hat der Milcherzeuger, der diese Milchmengen erzeugt hat, die Vernichtung unter Angabe der vernichteten Milchmengen dem für ihn zuständigen Hauptzollamt unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige nach Satz 1 sind eine Durchschrift der behördlichen Anordnung, mit der die Vernichtung angeordnet wurde, und ein Nachweis, dass die Vernichtung vorgenommen wurde, beizufügen.“

- 8. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Zuweisung der Anlieferungs-Referenzmengen zum 1. April 2004

(1) Die Anlieferungs-Referenzmenge eines Milcherzeugers entspricht mit Beginn des 1. April 2004 derjenigen Anlieferungs-Referenzmenge, die ihm nach den bis zum Ablauf des 31. März 2004 geltenden Vorschriften zustand.

(2) Die Zuordnung von zeitweilig übertragenen oder überlassenen Anlieferungs-Referenzmengen erfolgt nach den Bestimmungen des Übertragungs- oder Überlassungssystems für Anlieferungs-Referenzmengen.

renzmengen in der für den jeweiligen Übertragungs- oder Überlassungsfall geltenden Fassung.“

9. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

Kürzung des Referenzfettgehaltes

Im Falle einer nach der EG-Milchabgabenregelung erforderlichen Kürzung der einzelbetrieblichen Referenzfettgehalte aller Milcherzeuger werden alle Referenzfettgehalte einheitlich gekürzt. Den sich aus der EG-Milchabgabenregelung ergebenden Kürzungssatz macht das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (Bundesministerium) im Bundesanzeiger bekannt. Die Kürzung wird durch den jeweils zuständigen Käufer berechnet und von diesem dem Milcherzeuger und dem zuständigen Hauptzollamt vor dem 1. August des Jahres, in dem die Kürzung erfolgt, unter Beifügung einer Neuberechnung des Referenzfettgehaltes und Verwendung des in § 18 Abs. 1 genannten Musters mitgeteilt.“

10. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Verteilung von Anlieferungs-Referenzmengen durch die Länder

(1) Soweit nach dieser Verordnung oder der EG-Milchabgabenregelung Anlieferungs-Referenzmengen aus der nationalen Reserve verteilt werden können, stehen den Ländern für diesen Zweck diejenigen Anlieferungs-Referenzmengen zu, die nach dieser Verordnung zu Gunsten der jeweiligen Landesreserve eingezogen worden sind. Die Verteilung darf nur mit Wirkung vom Beginn des Zwölfmonatszeitraumes, der dem Zwölfmonatszeitraum folgt, in dem die jeweilige Anlieferungs-Referenzmenge eingezogen worden ist, erfolgen.

(2) Die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Anlieferungs-Referenzmengen werden im Falle eines Nachfrageüberhangs nach § 10 Abs. 2 Satz 4 den nach § 8 Abs. 2 gebildeten Verkaufsstellen zur kostenlosen Verteilung zur Verfügung gestellt. Absatz 1 Satz 2 findet auf diesen Fall keine Anwendung.“

11. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Übertragungssystem“.

- b) In Absatz 4 werden

aa) die Wörter „in der in § 5 Abs. 1 Satz 1 genannten Fassung“ durch die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1994 (BGBl. I S. 586), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25. März 1996 (BGBl. I S. 535),“ und

bb) das Wort „Zusatzabgabenverordnung“ durch das Wort „Milchabgabenverordnung“ ersetzt.

- c) In Absatz 5 werden die Wörter „wer entweder selbst oder durch seinen Ehegatten Milch oder Milcherzeugnisse an einen Käufer liefert oder,

belegt durch objektive betriebsbezogene Maßnahmen, unverzüglich mit der Milchlieferung beginnt“ durch die Wörter „wer Milcherzeuger oder der Ehegatte eines Milcherzeugers ist“ ersetzt.

12. § 7a wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 2 und 3 werden durch folgende Absätze ersetzt:

„(2) Die Überlassungsvereinbarung muss zwischen dem Überlassenden und dem Übernehmenden schriftlich abgeschlossen werden. Eine Ausfertigung der Vereinbarung muss dem Käufer bis zum 31. März des jeweiligen Zwölfmonatszeitraumes zur Registrierung vorliegen. Das Bundesministerium kann im Bundesanzeiger ein Muster für die Überlassungsvereinbarung bekannt machen. Der Ausfertigung der Vereinbarung sind ein Nachweis über den Gesamtbestand der Milchkühe vor dem Eintritt des in Absatz 1 vorausgesetzten Ereignisses sowie im Falle

1. des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 eine Ablichtung der Tötungsanordnung und ein Nachweis der erfolgten Tötung und

2. des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 ein Nachweis über das Verenden oder die Nottötung

beizufügen.

(3) Erfüllt die Überlassungsvereinbarung unter Berücksichtigung der beizufügenden Nachweise die Voraussetzungen des Absatzes 1, registriert der Käufer die Überlassungsvereinbarung bis zum 31. März des jeweiligen Zwölfmonatszeitraumes und teilt die Registrierung den in Absatz 2 Satz 1 genannten Milcherzeugern und dem Hauptzollamt innerhalb von einer Woche mit. Der Mitteilung an das Hauptzollamt ist die Überlassungsvereinbarung einschließlich der zugehörigen Nachweise beizufügen.

(4) Sieht der Käufer die Voraussetzungen des Absatzes 1 als nicht erfüllt an, legt er die Überlassungsvereinbarung einschließlich der zugehörigen Nachweise dem zuständigen Hauptzollamt unverzüglich vor. Das Hauptzollamt entscheidet innerhalb von drei Wochen über die Registrierung durch den Käufer und teilt seine Entscheidung den in Absatz 2 Satz 1 genannten Milcherzeugern und dem Käufer mit.

(5) Im Falle einer Registrierung der Überlassungsvereinbarung erfolgt für die in Absatz 2 Satz 1 genannten Milcherzeuger eine Neuberechnung nach § 18 Abs. 1.“

- b) Der bisherige Absatz 4 wird neuer Absatz 6.

13. In § 8 wird Absatz 1 Satz 3 gestrichen.

14. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 5 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) dass die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, 2 und 4 und Satz 3 gegeben sind, wobei § 7 Abs. 2a Satz 5

und 6 der Milch-Garantiemengen-Verordnung in der in § 7 Abs. 4 genannten Fassung entsprechend weiter anzuwenden ist, sowie“.

bb) In Buchstabe b wird die Angabe „§ 12 Abs. 3 Satz 7“ durch die Angabe „§ 12 Abs. 3 Satz 6“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Wörter „für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ gestrichen.

15. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird die Angabe „§ 12 Abs. 3 Satz 7“ durch die Angabe „§ 12 Abs. 3 Satz 6“ ersetzt.

b) In Satz 4 wird die Angabe „§ 6“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 2“ ersetzt.

16. In § 11 Abs. 1 wird in der Nummer 2 des zweiten Teilsatzes die Angabe „§ 12 Abs. 3 Satz 7“ durch die Angabe „§ 12 Abs. 3 Satz 6“ ersetzt.

17. § 12 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 5 wird gestrichen.

b) In den nunmehrigen Sätzen 7 und 8 wird jeweils die Angabe „Satz 7“ durch die Angabe „Satz 6“ ersetzt.

18. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13

Einziehung von  
Anlieferungs-Referenzmengen

(1) Der Käufer teilt dem für seinen Betrieb zuständigen Hauptzollamt bis zum 45. Tag nach Ablauf jedes Zwölfmonatszeitraumes die Inhaber von Referenzmengen mit, die auf ihre Anlieferungs-Referenzmenge während des gesamten abgelaufenen Zwölfmonatszeitraumes keine Milch angeliefert haben.

(2) Die in Absatz 1 genannten Anlieferungs-Referenzmengen werden zum 1. April des auf den in Absatz 1 genannten Zwölfmonatszeitraum folgenden Kalenderjahres zu Gunsten der Reserve des Landes, in dem sich der Betriebssitz des betreffenden Inhabers der Referenzmenge befindet, eingezogen. Eine Einziehung findet nicht statt, soweit der Inhaber der Referenzmenge bis zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt wieder Milcherzeuger ist oder ein in der EG-Milchabgabenregelung vorgesehener Ausnahmefall vorliegt. Satz 2 findet nur Anwendung, wenn der Inhaber der Referenzmenge die Wiederaufnahme der Milcherzeugung oder das Vorliegen eines Ausnahmefalles dem zuständigen Hauptzollamt vor dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt mitgeteilt hat. Eine entgeltliche Übertragung nach § 8 Abs. 1 zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt ist ausgeschlossen.

(3) Soweit der vormalige Inhaber der Referenzmenge bis spätestens zum Ende des zweiten Zwölfmonatszeitraumes, der auf die Einziehung der Mengen folgt, wieder Milcherzeuger wird, kann er ab dem Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Milcherzeugung einen Antrag auf Wiederezuteilung der eingezogenen Anlieferungs-Referenzmenge bei dem in Absatz 1 genannten Hauptzollamt stellen. Dem Antrag nach Satz 1 sind Nachweise zur Wiederaufnahme der Milcherzeugung beizufügen. Das Hauptzollamt teilt dem vormaligen Inhaber der Referenzmenge die Anlieferungs-Referenzmenge für den Zwölfmonatszeitraum, in dem der Antrag nach Satz 1 gestellt wird, ganz oder teilweise wieder zu. Der Umfang der Wiederezuteilung nach Satz 3 richtet sich nach dem Umfang der tatsächlichen oder für die nächste Zukunft vorbereiteten Wiederaufnahme der Milcherzeugung.“

19. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden

aa) Satz 3 gestrichen und

bb) in dem nunmehrigen Satz 6 die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „Absatz 1 Satz 7“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 6“ ersetzt.

20. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Beförderungsdokumente

Soweit nach der EG-Milchabgabenregelung während der Beförderung von Milch Dokumente zur Bestimmung der jeweiligen Anlieferungen mitzuführen sind und diese Dokumente zum Zeitpunkt der Beförderung nur in elektronischer Form vorliegen, ist der jeweilige Käufer verpflichtet, auf seine Kosten unmittelbar nach der Anlieferung den zuständigen Stellen auf deren Verlangen Ausdrucke der Dokumente zur Verfügung zu stellen.“

21. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Käufern wird die in der EG-Milchabgabenregelung vorgesehene Zulassung auf Antrag erteilt.“

bb) In Satz 3 werden die Wörter „in den in § 2 genannten Rechtsakten“ durch die Wörter „nach der EG-Milchabgabenregelung“ ersetzt.

cc) Satz 6 wird gestrichen.

b) In Absatz 2 wird das Wort „Erzeuger“ durch das Wort „Milcherzeuger“ ersetzt.

22. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Milcherzeuger den“ die Wörter „nach der EG-Milchabgabenregelung zu erhebenden“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Käufer übersendet dem für seinen Betrieb zuständigen Hauptzollamt vor dem 45. Tag nach Ablauf jedes Zwölfmonatszeitraumes eine Mitteilung über

1. die Summe aller bei dem Käufer zugeteilten Anlieferungs-Referenzmengen,
2. die Summe der Anlieferungen sowie ihre durch den Fettgehalt bedingte Erhöhung oder Verminderung, getrennt nach Anlieferungen, die
  - a) von Erzeugern mit Anlieferungs-Referenzmengen und
  - b) von Erzeugern ohne Anlieferungs-Referenzmengen erfolgt sind,
3. den durchschnittlichen gewogenen
  - a) Referenzfettgehalt der nach Nummer 1 vom Käufer mitzuteilenden Summe der Anlieferungs-Referenzmengen,
  - b) Fettgehalt der nach Nummer 2 vom Käufer mitzuteilenden Summe der Anlieferungen von Erzeugern nach Nummer 2 Buchstabe a.

Der Referenzfettgehalt nach Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a und der Fettgehalt nach Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b sind als Prozentzahl mit drei Nachkommastellen auszuweisen.“

c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Der Milcherzeuger erhält vom Käufer innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf jedes Zwölfmonatszeitraumes eine Mitteilung über die Daten, die nach Absatz 4 Satz 1 übermittelt werden und seine Anlieferungs-Referenzmenge betreffen.“

23. In § 20 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „oder Milch-erzeugnisse“ gestrichen.

24. § 21 wird wie folgt gefasst:

„§ 21

Grundsatz

Soweit nach der EG-Milchabgabenregelung und unter Berücksichtigung der Vorschriften dieser Verordnung eine Abgabe zu erheben ist, wird die Abgabe im Falle eines Direktverkaufs im Sinne der EG-Milchabgabenregelung (Direktverkauf) von jedem Milcherzeuger für die Milch- und anderen Milcherzeugnismengen erhoben, die von ihm direkt verkauft werden und seine Direktverkaufs-Referenzmenge überschreiten.“

25. § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22

Zuweisung der Direktverkaufs-Referenzmengen zum 1. April 2004

Die Direktverkaufs-Referenzmenge eines Milcherzeugers entspricht mit Beginn des 1. April 2004 der-

jenigen Direktverkaufs-Referenzmenge, die ihm nach den bis zum Ablauf des 31. März 2004 geltenden Vorschriften zustand.“

26. Nach § 22 wird folgender § 22a eingefügt:

„§ 22a

Entsprechende Anwendbarkeit

§ 4 Abs. 2, § 5 Abs. 2 sowie die §§ 7, 7a, 12, 12a, 13 und 17 gelten für Direktverkaufs-Referenzmengen entsprechend mit der Maßgabe, dass eine Übertragung nach den §§ 8 bis 11 nicht zulässig ist.“

27. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Die Wörter „Der Direktverkäufer“ werden durch die Wörter „Jeder Milcherzeuger, der einen Direktverkauf vornimmt, (Direktverkäufer)“ ersetzt.

b) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. täglich Aufzeichnungen über die von ihm erzeugten und vermarkteten Milch- und anderen Milcherzeugnismengen vorzunehmen und“.

28. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „den in § 2 genannten Rechtsakten“ durch die Wörter „der EG-Milchabgabenregelung“ ersetzt.

b) In Satz 3 werden nach den Wörtern „Abgabebetrag ist“ die Wörter „innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf jedes Zwölfmonatszeitraumes“ eingefügt.

29. § 26 wird wie folgt gefasst:

„§ 26

Überschreitung der einzelstaatlichen Referenzmenge

Die Referenzmengen werden angepasst, sobald sich abzeichnet, dass die Bundesrepublik Deutschland die ihr nach der EG-Milchabgabenregelung zugewiesene einzelstaatliche Referenzmenge überschreitet.“

30. Nach § 26 werden folgende §§ 26a und 26b eingefügt:

„§ 26a

Umwandlung von Referenzmengen

(1) Anträge auf Umwandlung von Referenzmengen sind bei dem für den Betrieb des Milcherzeugers zuständigen Hauptzollamt schriftlich spätestens vor Ablauf eines Zwölfmonatszeitraumes zu stellen. In dem Antrag sind anzugeben:

1. Name und Anschrift des Milcherzeugers,
2. die Höhe der dem Milcherzeuger zustehenden Referenzmengen, getrennt nach Anlieferungs-Referenzmengen oder Direktverkaufs-Referenzmengen,
3. die Art und Höhe der begehrten Umwandlung sowie

4. die Tatsachen, die zu Änderungen bei den Anlieferungen oder Direktverkäufen geführt haben.

Dem Antrag sind der Bescheid über die Zuweisung der Direktverkaufs-Referenzmenge und eine Bescheinigung des Käufers über die Anlieferungs-Referenzmenge beizufügen. Verfügt der Milcherzeuger nur über eine Anlieferungs-Referenzmenge oder eine Direktverkaufs-Referenzmenge, ist nur der Bescheid oder die Bescheinigung beizufügen.

(2) Das Hauptzollamt entscheidet über die Umwandlung durch Bescheid. Sofern bereits zugeteilte Anlieferungs-Referenzmengen durch die Umwandlung erhöht oder vermindert werden, erhalten der Käufer und das für ihn zuständige Hauptzollamt eine Durchschrift des Bescheides.

#### § 26b

#### Änderungen von Begriffsbestimmungen

Im Falle von Anlieferungs-Referenzmengen unterrichtet der zuständige Käufer und im Falle von Direktverkaufs-Referenzmengen das zuständige Hauptzollamt die jeweiligen Milcherzeuger bis zum 30. Mai 2004 über die Änderungen der Begriffsbestimmungen „Lieferungen“ und „Direktverkäufe“, die in der EG-Milchabgabenregelung enthalten sind und ab dem 1. April 2004 Geltung besitzen. In der Unterrichtung nach Satz 1 ist zugleich auf die Möglichkeit der Beantragung von Referenzmengenumwandlungen nach § 26a Abs. 1 hinzuweisen.“

31. In § 27 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Milcherzeuger, Direktverkäufer und“ durch die Wörter „und die Milcherzeuger einschließlich ihrer jeweiligen Beauftragten sowie die“ ersetzt.

32. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Höhe der von ihnen in dem betreffenden Zwölfmonatszeitraum eingezogenen Anliefe-

rungs-Referenzmengen, getrennt aufgeführt nach den jeweiligen Vorschriften über den vorgenommenen Einzug,“.

- b) In Nummer 3 wird das Wort „Referenzmengen“ durch das Wort „Anlieferungs-Referenzmengen“ ersetzt.

33. § 28a wird wie folgt geändert:

- a) Vor dem bisherigen Wortlaut wird folgender Absatz 1 eingefügt:

„(1) Die Durchführung der Zusatzabgabenregelung bis einschließlich des Zwölfmonatszeitraumes, der am 31. März 2004 endet, erfolgt mit Ausnahme der Regelung des § 19 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 auf der Grundlage der bisherigen Vorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung.“

- b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 2; in ihm wird das Wort „Anlieferungs-Referenzmenge“ durch das Wort „Referenzmenge“ ersetzt.

34. Nach § 29 wird folgender § 29a eingefügt:

#### „§ 29a

#### Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig im Sinne des § 36 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 16 Abs. 2 Milch anliefert.“

35. In § 8 Abs. 3 Nr. 1, § 12 Abs. 1 und 2 Satz 1 und § 29 Abs. 1 und 2 wird die Angabe „§ 5 Abs. 1 Satz 1“ jeweils durch die Angabe „§ 7 Abs. 4“ ersetzt.

#### Artikel 2

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. April 2004 in Kraft.

(2) Die Zusatzabgabenverordnung gilt mit Ablauf des 30. September 2004 an wieder in ihrer am 31. März 2004 maßgebenden Fassung, sofern nicht mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes verordnet wird.

Bonn, den 26. März 2004

Die Bundesministerin  
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft  
Renate Künast

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### Zielsetzung

Mit der *Verordnung (EG) Nr. 1788/2003 des Rates vom 29. September 2003 über die Erhebung einer Abgabe im Milchsektor* (ABl. EU Nr. L 270 S. 123) wird die bisherige Ratsregelung zum Milchabgabenrecht – die *Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Erhebung einer Zusatzabgabe im Milchsektor* (ABl. EG Nr. L 405 S. 1) – mit Wirkung vom 1. April 2004 vollständig abgelöst. Neben der Verlängerung der Milchabgabenregelung bis zum Jahre 2015 (Artikel 1 Abs. 1) enthält die Ratsverordnung (EG) Nr. 1788/2003 vor allem folgende Änderungen:

- Festlegung einer einzigen einzelstaatlichen Referenzmenge (Artikel 1 – bisher setzte das Ratsrecht Anlieferungs-Referenzmengen und Direktverkaufs-Referenzmengen getrennt fest),
- unmittelbare Bezifferung der Abgabebeträge (Artikel 2 – bisher waren die Abgabebeträge an den Milchrichtpreis gekoppelt),
- Bestimmung des jeweiligen Mitgliedstaates als Abgabeschuldner gegenüber der EG (Artikel 3 Abs. 1 – bisher haben die Mitgliedstaaten die Abgaben der Erzeuger lediglich weitergeleitet),
- Neu- und Erstfassung von Definitionen (Artikel 5 – vor allem „Erzeuger“, „Lieferung“, „Direktverkauf“, „Vermarktung“ und „verfügbare Referenzmenge“),
- Berücksichtigung eines einzelstaatlichen Referenzfettgehaltes (Artikel 9),
- Verteilung von Überschussbeträgen (Artikel 13 Abs. 2),
- Behandlung einer Inaktivität (Artikel 15),
- teilweise Neuformulierung der speziellen Übertragungsmöglichkeiten (Artikel 18),
- Einbehaltung von Referenzmengen bei Übertragungen (Artikel 19).

Diese umfangreichen Änderungen des Ratsrechts erforderten eine Neufassung des Kommissionsdurchführungsrechts, das bisher in der *Verordnung (EG) Nr. 1392/2001 der Kommission vom 9. Juli 2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 des Rates über die Erhebung einer Zusatzabgabe im Milchsektor* (ABl. EG Nr. L 187 S. 19) enthalten war. Nach mehrmonatigen Diskussionen ist im Verwaltungsausschuss Milch am 26. Februar 2004 eine positive Stellungnahme über eine neu gefasste Kommissionsverordnung erfolgt. Diese Verordnung ist bislang noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht worden und liegt zudem lediglich in einer englischen Sprachfassung vor. Neben den unmittelbar durch das geänderte Ratsrecht erforderlichen Anpassungen des Kommissionsdurchführungsrechts hat die Kommission in ihre neue Verordnung unter anderem folgende Bestimmungen aufgenommen:

- Informationspflicht des Mitgliedstaaten über die geänderten Definitionen von Lieferungen und Direktverkäufen (Artikel 4 Abs. 1 – Milcherzeugnisse werden nunmehr allein den Direktverkäufen zugerechnet),
- Mitteilungspflicht über Referenzmengenänderungen (Artikel 5),
- Regelung bestimmter Milchbeseitigungsfälle (Artikel 6 Unterabs. 2),
- Änderung der Referenzfettgebhaltsberechnung (Artikel 7 und 9),
- umfangreiche Kontrollvorschriften (Artikel 16b ff.),
- neue Mitteilungspflichten der Mitgliedstaaten (Artikel 21 ff.).

Die beschriebenen Änderungen des Rats- und Kommissionsrechts erfordern eine Anpassung der nationalen Zusatzabgabenverordnung, die auf Grund des eng bemessenen Umsetzungszeitraums nur im Wege einer Eilverordnung vorgenommen werden kann. Eine Änderung der einzelnen Elemente des nationalen Übertragungssystems in Bezug auf Milchquoten (Referenzmengen) ist dabei nicht notwendig.

### **Kosten**

Gegenüber der bisherigen Durchführung der EG-Milchabgabenregelung durch Bund und Länder entsteht durch die geänderte nationale Durchführungsregelung in einzelnen Punkten ein geringer Vollzugsmehraufwand, der sich jedoch in den bisherigen Vollzugsablauf einfügt und sich daher nicht näher quantifizieren lässt. Soweit Vollzugsmehraufwand im Hinblick auf die auszuweitenden Verwaltungskontrollen entsteht, ist er durch – zumeist unmittelbar geltendes – EU-Recht vorgegeben und beruht damit nicht auf der vorliegenden Änderung des nationalen Rechts. Den Gemeinden entstehen keine Vollzugskosten.

Der Wirtschaft entstehen generell keine weiteren Kosten. Lediglich den Käufern im Rahmen von Anlieferungs-Referenzmengen entstehen im Rahmen des Verfahrens in Bezug auf Referenzmengen- und Fettgebhaltsbescheinigungen geringer Mehraufwand. Da diese Käufer – im Regelfall Molkereien – bereits gegenwärtig bei der Durchführung der Milchabgabenregelung als Verwaltungshelfer der Bundesfinanzverwaltung mitwirken, dürften die für sie entstehenden Mehrkosten jedoch nur geringfügig sein. Ohnehin nicht näher quantifizierbare Erhöhungen von Einzelpreisen erscheinen daher unwahrscheinlich. Unmittelbare Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind folglich nicht zu erwarten.

### **Sonstiges**

Die Vereinbarkeit der Änderungen mit dem Recht der EU ist gegeben. Da sich die Geltungsdauer nach der Geltungsdauer des EU-Rechts richtet, ist – abgesehen von der durch den Eilverordnungscharakter begründeten Befristung – eine nationale Befristung nicht möglich. Die Grundsätze der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung wurden berücksichtigt. Im Rahmen

der Zusammenarbeit mit den zuständigen EU-Organen und den vorgesehenen nationalen Kontrollen erfolgt eine Wirkungskontrolle.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1**

#### **Zu Nummer 1**

Mit der Nummer 1 wird die bisherige Überschrift der Zusatzabgabenverordnung an die neu gefasste Überschrift der Ratsverordnung (EG) Nr. 1788/2003 – Ersetzung von Zusatzabgabe durch Abgabe im Milchsektor (Milchabgabe) – angepasst. Die gewählte Abkürzung orientiert sich an der der Milchprämienverordnung (MilchPrämV; BGBl. 2004 I S. 267).

#### **Zu Nummer 2**

Nummer 2 hebt die „Programmvorschrift“ des § 1, die sich auf den inzwischen überholten Artikel 3 der Ratsverordnung (EG) Nr. 1256/1999 (ABl. EG Nr. L 160 S. 73) bezog, ersatzlos auf.

#### **Zu Nummer 3**

Nummer 3 fasst den Anwendungsbereich – nach dem formalen Vorbild etwa der Milchprämienverordnung und des Agrarabsatzförderungsdurchführungsgesetzes (BGBl. 2002 I 2688) – neu. So ist beispielsweise der bisher im EG-Recht verwendete Begriff „nationale Garantiemenge“ durch Artikel 1 Abs. 1 der Ratsverordnung (EG) Nr. 1788/2003 in „einzelstaatliche Referenzmenge“ umbenannt worden. Zugleich wird eine mit der neuen Überschrift konform gehende Legaldefinition für das durchzuführende EG-Recht eingeführt. Bis auf die Anpassung an das neue EG-Recht ist keine inhaltliche Änderung gewollt.

#### **Zu Nummer 4**

Die Neufassung des § 3 dient neben der Anpassung an die Neufassung des § 2 der Anpassung an die EG-rechtliche Begrifflichkeit des Abnehmers. Da sich für den Abnehmer der Begriff des Käufers im deutschen Durchführungsrecht eingebürgert hat und auch in der Milchprämienverordnung entsprechend vorgesehen ist, wird der Käufer als Abnehmer im Sinne des EG-Rechts legaldefiniert.

#### **Zu Nummer 5**

Parallel zu der Systematik der Neufassung des § 3 wird der Milcherzeuger im Rahmen der Neufassung des § 3a Abs. 1 als Erzeuger im Sinne des EG-Rechts legaldefiniert. Zugleich wird mit der neu eingefügten Legaldefinition von Produktionsstätte klargestellt, dass im Rahmen des § 3a Abs. 2 lediglich Milchproduktionsstätten im Sinne des § 3a Abs. 1 gemeint sind.

### **Zu Nummer 6**

Nummer 6 enthält eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 7.

### **Zu Nummer 7**

Die Neufassung des § 4 Abs. 1 dient in Parallele zu Nummer 4 der Legaldefinition von Anlieferungen als Lieferungen im Sinne des EG-Rechts und fügt eine Legaldefinition der Abgabe neu ein. Zugleich wird die zuvor in § 2 Nr. 1 enthaltene Regelung aufgenommen und die Änderung der Definition von Lieferungen in Artikel 5 Buchstabe f der Ratsverordnung (EG) Nr. 1788/2003 durch Streichung der Nennung der „Milchäquivalenzmengen“ nachvollzogen. Eine sonstige Änderung gegenüber dem bisherigen Wortlaut ist nicht beabsichtigt. Mit dem neuen § 4 Abs. 2 werden die Durchführungsvorschriften zu der neuen Regelung des Art. 6 Unterabs. 2 der Kommissionsdurchführungsverordnung erlassen. Wird der Anzeigepflicht nicht nachgekommen, ist der Anwendungsbereich der in § 36 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a MOG normierten Ordnungswidrigkeit eröffnet.

### **Zu Nummer 8**

Nummer 8 fasst zunächst mit § 5 Abs. 1 den bisherigen § 5 Abs. 1 Satz 1 neu, um der Festsetzungspflicht des Artikels 6 Abs. 1 der Ratsverordnung (EG) Nr. 1788/2003 nachzukommen. In diesem Rahmen wird der bisherige § 5 Abs. 1 Satz 2, der bis zum 31. März 2000 vorläufig zugeteilte Referenzmengen zum 1. April 2000 endgültig zugeteilt hat und insofern keinen Regelungsgehalt mehr entfaltet, aufgehoben. § 5 Abs. 2 stellt klar, dass die Zuteilung nach § 5 Abs. 1 für nur zeitweilig übertragene oder überlassene Referenzmengen – wie auch für alle anderen Referenzmengen – keine materielle Änderung gegenüber der vorherigen Zuteilung beinhalten will. Für eine Referenzmenge, die etwa verpachtet oder verleast wurde und mit Ablauf des 31. März 2004 auf den Verpächter oder Leasinggeber zurückfällt, bleibt es daher bei diesem Rückfall. Fallen solche Referenzmengen erst beispielsweise zum 30. Juni 2004 zurück, bleibt es auch insofern bei diesem Datum des Rückfalls. § 5 Abs. 2 ersetzt insofern den bisherigen § 5 Abs. 2, der die Klarstellung nur für einen bestimmten Fall der Referenzmengenüberlassung enthielt. Auf den bisherigen § 5 Abs. 3 wurde verzichtet, da § 18 Abs. 1 schon von seinem Wortlaut her auf die Konstellation des § 5 Anwendung findet. Denn nach § 18 Abs. 1 kann der Milcherzeuger jederzeit von dem Käufer verlangen, eine Neuberechnung vorzunehmen.

### **Zu Nummer 9**

Nummer 9 setzt mit der Einfügung eines § 5a die neue Regelung des Artikels 9 der Ratsverordnung (EG) Nr. 1788/2003 um. Zudem wird eine Kurzbezeichnung für das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft eingeführt.

### **Zu Nummer 10**

Nummer 10 passt § 6 an die Neufassung des § 2 (vgl. Nummer 3) an. Zugleich wird in Absatz 1 Satz 1 der in dem bisherigen Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 enthaltene Passus „landesrechtlicher Vorschriften, die auf einer bundesrechtlichen Ermächtigung beruhen“ gestrichen, da eine einschlägige bundesrechtliche Ermächtigung nicht existiert. Satz 1 verwendet nun das auch an anderer Stelle der Verordnung verwendete Wort „Landesreserve“. Die Landesreserven bilden aus EG-rechtlicher Sicht einen Bestandteil der in Artikel 14 der Ratsverordnung (EG) Nr. 1788/2003 normierten nationalen Reserve und bilden zusammen mit der Bundesreserve die Gesamtheit der nationalen Reserve. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird der bisherige Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 zu Satz 2 sowie der bisherige Absatz 1 Satz 2 und 3 zu Absatz 2. Weitere inhaltliche Änderungen des § 6 sind nicht gewollt.

### **Zu Nummer 11**

Buchstabe a fasst die Überschrift neu, da sich der bisherige Begriff der „Neuordnung“ auf die Umstellung des Übertragungssystems im Jahre 2000 bezieht. Buchstabe b enthält zwei redaktionelle Folgeänderungen. In Buchstabe c wird die bisherige Umschreibung des Begriffs des Milcherzeugers durch eine Bezugnahme auf die neue Legaldefinition in § 3a Abs. 1 (vgl. Nummer 5) ersetzt.

### **Zu Nummer 12**

Buchstabe a präzisiert vor dem Hintergrund der in Artikel 18 ff. der neuen Kommissionsdurchführungsverordnung vorgesehenen erweiterten Kontrollregelung die Verfahrensregelungen für den Sonderfall der Überlassung nach § 7a Abs. 1. Buchstabe b enthält eine redaktionelle Folgeänderung.

### **Zu Nummer 13**

Mit der Nummer 13 wird die zeitlich überholte und durch die Nennung des „17. Zwölfmonatszeitraums“ nicht mehr mit dem neuen Ratsrecht übereinstimmende Regelung des bisherigen § 8 Abs. 1 Satz 3 aufgehoben.

### **Zu Nummer 14, 15 und 16**

Die Nummern 14, 15 und 16 enthalten redaktionelle Folgeänderungen.

### **Zu Nummer 17**

Buchstabe a hebt eine zeitlich überholte Vorschrift auf. Buchstabe b enthält eine redaktionelle Folgeänderung.

### **Zu Nummer 18**

Nummer 18 passt den bisherigen § 13 an die vollständig neugefasste Vorschrift des Artikels 15 der Ratsverordnung (EG) Nr. 1788/2003 über „Inaktivität“ an. Artikel 15 Abs. 1 enthält

eine zwingende Einziehungsregelung, falls in einem Zwölfmonatszeitraum die Voraussetzungen der Milcherzeugereigenschaft nicht mehr gegeben sind. Um von diesen Fällen auf der Ebene der Zollverwaltung – die für die Durchführung der Einziehungsregelung zuständig ist – Kenntnis zu erlangen, sieht § 13 Abs. 1 wie bisher eine entsprechende Mitteilungspflicht der Käufer vor.

Hinsichtlich des Zeitpunkts der Einziehung und der Wiederzuteilung im Falle einer Wiedererlangung des Erzeugerstatus enthält Artikel 15 Abs. 1 gewisse nationale Spielräume, die mit § 13 Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie Abs. 3 ausgefüllt werden. Zugleich nimmt Absatz 2 Satz 2 auf die in Artikel 15 Abs. 3 der Ratsverordnung (EG) Nr. 1788/2003 geregelten Ausnahmefälle Bezug.

Absatz 2 Satz 3 fordert als eine Voraussetzung für die Wiederzuteilung, dass die Wiederaufnahme bis zu einem bestimmten Zeitpunkt der Zollverwaltung mitgeteilt wurde. Absatz 2 Satz 4 schließt eine entgeltliche Übertragung im Rahmen der Milchquotenbörse zu dem am 1. April des Einzugsjahres stattfindenden Börsentermin aus, um zu vermeiden, dass eigentlich einzuziehende Referenzmengen in das Börsenverfahren, in dessen Rahmen sich konkrete Referenzmenge nicht mehr identifizieren lassen, einfließen. Im Gegenschluss ist eine entsprechende entgeltliche Übertragung vor diesem Zeitpunkt zulässig. Die Umschreibung des Umfangs der Wiederzuteilung in Absatz 3 Satz 4 orientiert sich an der Definition des Milcherzeugers in Artikel 5 Buchstabe c der Ratsverordnung (EG) Nr. 1788/2003.

#### **Zu Nummer 19**

Buchstabe a enthält in seinem Buchstaben aa eine Streichung des auf Grund der Neufassung des § 13 entbehrlichen bisherigen Satzes 3 des § 14 Abs. 1. Denn eine nach § 13 eingezogene Referenzmenge kann schon nach der Konzeption des § 14 Abs. 1 nicht in die durch den Käufer vorzunehmende Zuteilung einbezogen werden, da sie nach der Einziehung von keinem Milcherzeuger mehr genutzt werden kann. Buchstabe bb und Buchstabe b sehen redaktionelle Folgeänderungen vor.

#### **Zu Nummer 20**

Die Neufassung des § 15 reduziert dessen Regelungsgehalt auf die nach dem neuen EG-Recht erforderlichen Transportdokumente (vgl. etwa das in Artikel 24 Abs. 4 Satz 1 der Kommissionsdurchführungsverordnung geregelte „Begleitdokument“) und regelt lediglich noch die Problematik der zumeist allein elektronischen Datenerfassung in den modernen Milchtransportwagen.

#### **Zu Nummer 21**

In Buchstabe a wird mit der Neufassung von Satz 1 des § 16 Abs. 1 durch Buchstabe aa die Bezugnahme auf den überholten Zeitpunkt „31. März 2000“ gestrichen. Zugleich wird kein

neuer Zeitpunkt aufgenommen, sondern der gesamte zugehörige Nebensatz gestrichen, da das neue EG-Recht kein automatisches Außerkrafttreten bestehender Zulassungen kennt. Bestehende Zulassungen bleiben mithin gemäß allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen in Kraft. Parallel dazu hebt Buchstabe cc den bisherigen Satz 6 des § 16 Abs. 1 auf. Buchstabe bb und Buchstabe b enthalten redaktionelle Folgeänderungen.

#### **Zu Nummer 22**

Buchstabe a enthält in Buchstabe aa eine redaktionelle Einfügung und in Buchstabe bb die Streichung des bisherigen § 19 Abs. 1 Satz 2, da die Höhe der Abgabe nicht mehr an einen Richtpreis anknüpft, sondern in Artikel 2 der Ratsverordnung (EG) Nr. 1788/2003 nun unmittelbar geregelt ist. Die Neufassung des § 19 Abs. 3 durch Buchstabe b, die inhaltlich auf die Anfügung einer neuen Nummer 3 in Satz 1 und eines neuen Satzes 2 begrenzt ist, beruht auf der Neueinführung eines einzelstaatlichen Referenzfettgehaltes (vgl. Nummer 9) und des zugehörigen Artikels 9 Abs. 1 der Kommissionsdurchführungsverordnung. Der mit Buchstabe c neu angefügte § 19 Absatz 6 dient der Normierung einer bisher schon bestehenden Praxis und der Ergänzung der mit Artikel 5 der Kommissionsdurchführungsverordnung neu geschaffenen Informationspflicht.

#### **Zu Nummer 23**

Die Nummer 23 passt § 20 Abs. 1 Satz 1 an die Neufassung der Definition von Lieferungen an (vgl. Nummer 7).

#### **Zu Nummer 24**

In Parallele zu der Neufassung des § 4 Abs. 1 (vgl. Nummer 7) passt die Neufassung des § 21 den bisherigen § 21 an die neuen Begrifflichkeiten und die neue Definition von Direktverkauf in Artikel 5 Buchstabe g der Ratsverordnung (EG) Nr. 1788/2003 an und enthält zugleich eine Legaldefinition von Direktverkauf als Direktverkauf im Sinne des EG-Rechts. Weitergehende inhaltliche Änderungen sind nicht gewollt.

#### **Zu Nummer 25 und 26**

Nummer 25 fasst in Parallele zu der Neufassung des § 5 Abs. 1 den bisherigen § 22 Abs. 1 neu. Da auch bei Direktverkaufs-Referenzmengen zeitweilige Übertragungen und Überlassungen möglich sind, wird in dem mit der Nummer 26 neu eingefügten § 22a die entsprechende Anwendung des § 5 Abs. 2 (vgl. zu diesem Nummer 8) angeordnet. Bis auf die Verweisung auf den ebenfalls neuen § 4 Abs. 2 (vgl. zu diesem Nummer 7) entspricht § 22a im Übrigen dem bisherigen § 22 Abs. 2. Da wie bei § 4 die Überschrift aus Rechtsklarheitsgründen konkreter gefasst wird, bedarf es als einer redaktionellen Folgeänderung der Abtrennung des § 22 Abs. 2 in einen eigenständigen Paragraphen.

#### **Zu Nummer 27**

Buchstabe a fügt die auf Grund der Neufassung des bisherigen § 22 Abs. 1 entfallene Legaldefinition des Direktverkäufers in § 23 ein. Mit Buchstabe b wird in § 23 Nr. 1 neben redaktionellen Änderungen die in Artikel 5 Buchstabe b der Ratsverordnung (EG) Nr. 1788/2003 enthaltene neue Begrifflichkeit der „anderen Milcherzeugnisse“ eingefügt.

#### **Zu Nummer 28**

Buchstabe a enthält eine redaktionelle Folgeänderung und Buchstabe b eine Anpassung an Artikel 15 Abs. 1 der Kommissionsdurchführungsverordnung.

#### **Zu Nummer 29 und 30**

Nummer 29 begrenzt den bisherigen § 26 unter neuer Überschrift auf seinen bisherigen Absatz 1 und passt diesen redaktionell an. Zugleich wird die Alternative der Unterschreitung gestrichen, da nach der Konzeption des EG-Rechts bei einer Unterschreitung keine automatische Anpassung der einzelbetrieblichen Referenzmengen zu erfolgen hat. Die bisherigen Absätze 2 und 3 des § 26 werden durch die Nummer 30 in einem neuen § 26a mit einschlägiger Überschrift zusammengefasst. Dabei wird § 26a Abs. 1 an die neue Begrifflichkeit redaktionell angepasst. Daneben führt Nummer 30 einen neuen § 26b ein, mit dem der Hinweispflicht des Artikels 4 Abs. 1 der neuen Kommissionsdurchführungsverordnung Rechnung getragen wird.

#### **Zu Nummer 31**

Mit der Änderung des § 27 Abs. 1 Satz 1 wird zum einen dem Umstand Rechnung getragen, dass Artikel 5 Buchstabe c in Verbindung mit Buchstabe h der neuen Ratsverordnung (EG) Nr. 1788/2003 unter dem Begriff des Milcherzeugers Anlieferer und Direktverkäufer zusammenfasst. Zum anderen stellt die Änderung vor dem Hintergrund der verschärften Kontrollregelung klar, dass die Pflichten des § 27 Abs. 1 auch Beauftragte von Milcherzeugern und Käufern – etwa Transportunternehmen – treffen.

#### **Zu Nummer 32**

Anstelle einer – an die vorliegend geänderten Vorschriften anzupassenden – Aufzählung der Einziehungsbestimmungen zu Gunsten von Landesreserven fasst die durch Buchstabe a vorgenommene Neufassung des § 28 Nr. 2 die genannten Bestimmungen abstrakt zusammen und statuiert als Folge die Pflicht zur Aufgliederung der eingezogenen Mengen nach den Einziehungsbestimmungen. Buchstabe b enthält eine redaktionelle Änderung des § 28 Nr. 3.

#### **Zu Nummer 33**

Der durch den Buchstaben a eingefügte neue Absatz 1 des § 28a stellt nach dem Vorbild des neuen Artikels 28 Unterabs. 2 der Kommissionsdurchführungsverordnung klar, dass die Vorschriften der vorliegenden Änderungsverordnung erst von der Durchführung des Zwölfmo-

natszeitraums 2004/ 2005 ab gelten. Alle vorherigen Zwölfmonatszeiträume sind daher – wie es schon allgemeine Rechtsgrundsätze gebieten – nach der ZAV in ihrer bisher bzw. jeweils geltenden Fassung durchzuführen. Ausgenommen ist lediglich der neu eingefügte § 19 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 (vgl. Nummer 22), da die Kontrolle der Einhaltung des einzelstaatlichen Referenzfettgehaltes auf der Grundlage der Referenzfettgehalte des Zwölfmonatszeitraums 2003/ 2004 erfolgt. Buchstabe b enthält redaktionelle Folgeänderungen.

#### **Zu Nummer 34**

Nummer 34 fügt einen neuen § 29a ein, mit dem Artikel 24 Abs. 1 Satz 2 der Kommissionsdurchführungsverordnung durchgeführt wird, um eine Lieferung nur an zugelassene Abnehmer sicherzustellen.

#### **Zu Nummer 35**

Nummer 35 enthält redaktionelle Folgeänderungen.

#### **Zu Artikel 2**

Auf Grund der eingangs beschriebenen Eilbedürftigkeit – Abstimmung über die Durchführungsbestimmungen der Kommission erst am 26.02.2004 und Gültigkeit des neuen Rats- und Kommissionsrechts bereits ab dem am 1. April 2004 beginnenden Milchabgabensjahr 2004/ 2005 –, bedarf es der Änderung des nationalen Durchführungsrechts in Form einer Eilverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates. Die Eilverordnung tritt am 1. April 2004 in Kraft. Der Bundesrat hat ihr folglich bis spätestens zum 30. September 2004 zuzustimmen. Stimmt er ihr nicht zu, gilt ab dem 1. Oktober 2004 die Zusatzabgabenverordnung in ihrer am 31. März 2004 geltenden Fassung wieder.

**Anlage 3**

**(Konsolidierte Fassung der Milchabgabenverordnung)**

– Entwurf einer konsolidierten Fassung der Milchabgabenverordnung –

**Verordnung  
zur Durchführung der EG-Milchabgabenregelung  
(Milchabgabenverordnung – MilchAbgV)**

Vom 12. Januar 2000

in der Fassung

- des Artikels 7 des BSE-Maßnahmengesetzes vom 19. Februar 2001 (BGBl. I S. 226),
- des Artikels 390 der Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785),
- der Ersten Verordnung zur Änderung der Zusatzabgabenverordnung vom 6. Februar 2002 (BGBl. I S. 586),
- der Zweiten Verordnung zur Änderung der Zusatzabgabenverordnung vom 14. Januar 2004 (BGBl. I S. 89),
- der Dritten Verordnung zur Änderung der Zusatzabgabenverordnung vom 26. März 2004 (BGBl. I S. 462)

**Abschnitt 1**

**Allgemeine Vorschriften**

**§ 1**

(aufgehoben)

**§ 2**

**Anwendungsbereich**

Diese Verordnung dient der Durchführung der Rechtsakte des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Erhebung einer Abgabe im Milchsektor (EG-Milchabgabenregelung).

**§ 3**

**Zuständigkeit**

Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, sind für die Durchführung dieser Verordnung und der EG-Milchabgabenregelung die Bundesfinanzverwaltung und in deren Auftrag der Abnehmer von Milch im Sinne der EG-Milchabgabenregelung (Käufer), soweit er im Rahmen der Durchführung dieser Verordnung und der EG-Milchabgabenregelung Aufgaben zu erfüllen hat, zuständig.

**§ 3a**

**Betriebssitz**

(1) Als Betriebssitz im Sinne dieser Verordnung gilt der Ort, an dem der Erzeuger im Sinne der EG-Milchabgabenregelung (Milcherzeuger) die Milchkühe hält und seine sonstigen sächlichen Produktionsmittel vorhanden sind, (Produktionsstätte).

(2) Hat der Milcherzeuger mehr als eine Produktionsstätte, so gilt als Betriebssitz der Ort, an dem sich der betriebliche Schwerpunkt der Milchproduktion befindet.

**Abschnitt 2**

**Anlieferungs-Referenzmengen**

**§ 4**

**Grundsatz**

(1) Soweit nach der EG-Milchabgabenregelung und unter Berücksichtigung der Vorschriften dieser Verordnung eine Abgabe im Sinne der EG-Milchabgabenregelung (Abgabe) zu erheben ist, wird die Abgabe im Falle von Lieferungen im Sinne der EG-Milchabgabenregelung (Anlieferungen) von jedem Milcherzeuger für die Milchmengen erhoben, die von ihm an Käufer geliefert werden und seine Anlieferungs-Referenzmenge unter Berücksichtigung seines Referenzfettgehaltes überschreiten.

(2) Soweit Milchmengen einen Betrieb zum Zwecke der Vernichtung verlassen haben und die Vernichtung auf Grund gesundheitlicher Maßnahmen, die von der zuständigen Stelle angeordnet worden sind, vorzunehmen war, hat der Milcherzeuger, der diese Milchmengen erzeugt hat, die Vernichtung unter Angabe der vernichteten Milchmengen dem für ihn zuständigen Hauptzollamt unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige nach Satz 1 sind eine Durchschrift der behördlichen Anordnung, mit der die Vernichtung angeordnet wurde, und ein Nachweis, dass die Vernichtung vorgenommen wurde, beizufügen.

## § 5

### **Zuweisung der Anlieferungs-Referenzmengen zum 1. April 2004**

(1) Die Anlieferungs-Referenzmenge eines Milcherzeugers entspricht mit Beginn des 1. April 2004 derjenigen Anlieferungs-Referenzmenge, die ihm nach den bis zum Ablauf des 31. März 2004 geltenden Vorschriften zustand.

(2) Die Zuordnung von zeitweilig übertragenden oder überlassenen Anlieferungs-Referenzmengen erfolgt nach den Bestimmungen des Übertragungs- oder Überlassungssystems für Anlieferungs-Referenzmengen in der für den jeweiligen Übertragungs- oder Überlassungsfall geltenden Fassung.

## § 5a

### **Kürzung des Referenzfettgehaltes**

Im Falle einer nach der EG-Milchabgabenregelung erforderlichen Kürzung der einzelbetrieblichen Referenzfettgehalte aller Milcherzeuger werden alle Referenzfettgehalte einheitlich gekürzt. Den sich aus der EG-Milchabgabenregelung ergebenden Kürzungssatz macht das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (Bundesministerium) im Bundesanzeiger bekannt. Die Kürzung wird durch den jeweils zuständigen Käufer berechnet und von diesem dem Milcherzeuger und dem zuständigen Hauptzollamt vor dem 1. August des Jahres, in dem die Kürzung erfolgt, unter Beifügung einer Neuberechnung des Referenzfettgehaltes und Verwendung des in § 18 Abs. 1 genannten Musters mitgeteilt.

## § 6

### **Verteilung von Anlieferungs-Referenzmengen durch die Länder**

(1) Soweit nach dieser Vorschrift oder der EG-Milchabgabenregelung Anlieferungs-Referenzmengen aus der nationalen Reserve verteilt werden können, stehen den Ländern für diesen Zweck diejenigen Anlieferungs-Referenzmengen zu, die nach dieser Verordnung zu Gunsten der jeweiligen Landesreserve eingezogen worden sind. Die Verteilung darf nur mit Wirkung vom Beginn des Zwölfmonatszeitraumes, der dem Zwölfmonatszeitraum folgt, in dem die jeweilige Anlieferungs-Referenzmenge eingezogen worden ist, erfolgen.

(2) Die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Anlieferungs-Referenzmengen werden im Falle eines Nachfrageüberhangs nach § 10 Abs. 2 Satz 4 den nach § 8 Abs. 2 gebildeten Verkaufsstellen zur kostenlosen Verteilung zur Verfügung gestellt. Absatz 1 Satz 2 findet auf diesen Fall keine Anwendung.

§ 7

**Übertragungssystem**

(1) Anlieferungs-Referenzmengen können vorbehaltlich des § 12 Abs. 2 Satz 1 flächengebunden nicht übergehen oder übertragen werden; sie können flächenungebunden nicht verkauft oder verpachtet oder durch andere Rechtsgeschäfte mit vergleichbaren Rechtsfolgen übertragen werden. Anlieferungs-Referenzmengen können flächenungebunden nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 sowie der §§ 8 bis 11 übertragen werden oder im Wege gesetzlicher oder gewillkürter Erbfolge oder bei der Übergabe eines Betriebs im Wege der vorweggenommenen Erbfolge übergehen oder nach § 12 Abs. 3 übernommen werden.

(2) Wird ein gesamter Betrieb, der als selbständige Produktionseinheit während des in Satz 2 genannten Zeitraumes weiter für die Milcherzeugung bewirtschaftet wird, auf Grund eines Kauf- oder Pachtvertrages oder eines Rechtsgeschäfts mit vergleichbaren Rechtsfolgen übergeben, überlassen oder zurückgewährt, können die Vertragsparteien den unmittelbaren Übergang der dem Abgebenden zustehenden Anlieferungs-Referenzmenge auf den Käufer, Pächter oder Verpächter schriftlich vereinbaren. Wird die gesamte oder ein Teil der nach Satz 1 übergegangenen Anlieferungs-Referenzmenge vor Ablauf des zweiten der Übertragung nach Satz 1 folgenden Zwölfmonatszeitraumes übertragen oder überlassen, so wird diese Anlieferungs-Referenzmenge in die Reserve des Landes, in dem sich der Betriebssitz des Übergebenden oder Überlassenden befindet, eingezogen; die Berechnung der Höhe des Einzugs erfolgt im Falle der Übertragung nach § 8 Abs. 1 durch die in § 8 genannte Verkaufsstelle. Satz 2 gilt nicht im Falle der Rückgewähr einer Anlieferungs-Referenzmenge. Die Länder können bei besonderen Härten von dem Einzug nach Satz 2 absehen. Hat der Erzeuger seinen Betriebssitz verlagert, gilt der Betrieb am neuen Betriebssitz erst nach dem Ablauf des zweiten der Betriebssitzverlagerung folgenden Zwölfmonatszeitraumes als gesamter Betrieb im Sinne von Satz 1.

(2a) Ein unmittelbarer Übergang von Anlieferungs-Referenzmenge kann zwischen Verwandten in gerader Linie oder Ehegatten schriftlich vereinbart werden.

(3) Wird ein gesamter Betrieb oder der für die Milcherzeugung genutzte Teil des Betriebs in eine neu zu gründende oder bestehende Gesellschaft übertragen, kann der unmittelbare Übergang der dem Übertragenden zustehenden Anlieferungs-Referenzmenge auf die Gesellschaft schriftlich vereinbart werden, wenn sichergestellt ist, dass im Falle der Übertragung

1. durch eine natürliche Person der Übertragende nachhaltig durch persönliche Arbeitsleistung zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks bis zum Ende des zweiten der Übertragung folgenden Zwölfmonatszeitraumes beiträgt,

2. durch eine Gesellschaft bis zum Ablauf der in Nummer 1 genannten Frist die Anteilsinhaber der übertragenden Gesellschaft entsprechende Anteilsinhaber der übernehmenden Gesellschaft sind oder die übertragende Gesellschaft entsprechender Anteilsinhaber der übernehmenden Gesellschaft ist.

Für die nach Satz 1 übergegangene Anlieferungs-Referenzmenge gilt Absatz 2 Satz 2 und 4 entsprechend.

(3a) Sofern eine Gesellschaft aufgelöst wird oder einzelne Gesellschafter ausscheiden, können die Anlieferungs-Referenzmengen vorbehaltlich des Satzes 2 nach den für die Gesellschaft geltenden Bestimmungen flächenungebunden und unmittelbar auf den ausscheidenden Gesellschafter übertragen werden. Bei Ausscheiden eines Gesellschafters vor Ablauf der in Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 genannten Frist beschränkt sich die Befugnis nach Satz 1 auf die nach Absatz 3 Satz 1 übertragene Anlieferungs-Referenzmenge; andernfalls werden außer in Fällen von besonderer Härte diese Anlieferungs-Referenzmengen in die Reserve des Landes eingezogen, in dem sich der Betriebssitz der Gesellschaft befindet.

(4) Für die flächenungebundene Übertragung von Anlieferungs-Referenzmengen nach den Absätzen 2 bis 3a gelten § 7 Abs. 2a Satz 3 bis 8 der Milch-Garantiemengen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1994 (BGBl. I S. 586), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25. März 1996 (BGBl. I S. 535), sowie die Anlage zur Milchabgabenverordnung entsprechend.

(5) Übernehmer von Anlieferungs-Referenzmengen nach Absatz 1 Satz 2 und den Absätzen 2 bis 3a kann nur sein, wer Milcherzeuger oder der Ehegatte eines Milcherzeugers ist; das gilt nicht im Falle des Übergangs im Wege der gesetzlichen oder gewillkürten Erbfolge oder bei der Übergabe eines Betriebs im Wege der vorweggenommenen Erbfolge und im Falle der Rückgewähr eines verpachteten oder zur Nutzung eingebrachten Betriebs oder Teil eines Betriebs nach den Absätzen 2 und 3a. § 12 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

#### **§ 7a**

#### **Zeitweilige Überlassung der Anlieferungs-Referenzmenge im Falle getöteter oder verendeter Milchkühe**

(1) Abweichend von § 7 Abs. 1 kann der Inhaber einer Anlieferungs-Referenzmenge

1. bei angeordneter Tötung von mindestens 20 vom Hundert der Milchkühe seines Bestandes auf Grund des Tierseuchengesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften oder der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des Tierseuchengesetzes,

2. im Falle des Verendens oder der Nottötung von mindestens 20 vom Hundert der Milchkühe seines Bestandes infolge höherer Gewalt

während des laufenden und des nächsten Zwölfmonatszeitraumes die ihm zustehende Anlieferungs-Referenzmenge, soweit er sie in einem Zwölfmonatszeitraum nicht selbst nutzt, für diesen Zwölfmonatszeitraum einem anderen Milcherzeuger, der an denselben Käufer liefert, zur Nutzung überlassen. Jede Überlassungsvereinbarung muss eine Referenzmenge von mindestens 1 000 Kilogramm erfassen, es sei denn, die Anlieferungs-Referenzmenge des Überlassenden ist geringer.

(2) Die Überlassungsvereinbarung muss zwischen dem Überlassenden und dem Übernehmenden schriftlich abgeschlossen werden. Eine Ausfertigung der Vereinbarung muss dem Käufer bis zum 31. März des jeweiligen Zwölfmonatszeitraumes zur Registrierung vorliegen. Das Bundesministerium kann im Bundesanzeiger ein Muster für die Überlassungsvereinbarung bekannt machen. Der Ausfertigung der Vereinbarung sind ein Nachweis über den Gesamtbestand der Milchkühe vor dem Eintritt des in Absatz 1 vorausgesetzten Ereignisses sowie im Falle

1. des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 eine Ablichtung der Tötungsanordnung und ein Nachweis der erfolgten Tötung und
2. des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 ein Nachweis über das Verenden oder die Nottötung

beizufügen.

(3) Erfüllt die Überlassungsvereinbarung unter Berücksichtigung der beizufügenden Nachweise die Voraussetzungen des Absatzes 1, registriert der Käufer die Überlassungsvereinbarung bis zum 31. März des jeweiligen Zwölfmonatszeitraumes und teilt die Registrierung den in Absatz 2 Satz 1 genannten Milcherzeugern und dem Hauptzollamt innerhalb von einer Woche mit. Der Mitteilung an das Hauptzollamt ist die Überlassungsvereinbarung einschließlich der zugehörigen Nachweise beizufügen.

(4) Sieht der Käufer die Voraussetzungen des Absatzes 1 als nicht erfüllt an, legt er die Überlassungsvereinbarung einschließlich der zugehörigen Nachweise dem zuständigen Hauptzollamt unverzüglich vor. Das Hauptzollamt entscheidet innerhalb von drei Wochen über die Registrierung durch den Käufer und teilt seine Entscheidung den in Absatz 2 Satz 1 genannten Milcherzeugern und dem Käufer mit.

(5) Im Falle einer Registrierung der Überlassungsvereinbarung erfolgt für die in Absatz 2 Satz 1 genannten Milcherzeuger eine Neuberechnung nach § 18 Abs. 1.

(6) Als Käufer im Sinne der vorstehenden Absätze gilt auch derjenige, der von einer örtlichen Milchsammelgenossenschaft, die die Milch nicht verarbeitet, Milch entgeltlich bezieht.

## § 8

### Regulierte entgeltliche Übertragung von Anlieferungs-Referenzmengen

(1) Die Übertragung von Anlieferungs-Referenzmengen nach § 7 Abs. 1 Satz 2 erfolgt außer in den Fällen des § 7 Abs. 2 bis 3a, der Erbfolge im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 2 sowie des § 12 Abs. 3 durch Verkaufsstellen nach Maßgabe des Absatzes 3 und der §§ 9 bis 11 zum 1. April, 1. Juli oder 30. Oktober eines jeden Kalenderjahres (Übertragungstermin). Sofern der 1. April, 1. Juli oder 30. Oktober auf einen Samstag oder Sonn- und Feiertag fallen, gilt als Übertragungstermin jeweils der nächstfolgende Werktag.

(2) Die Länder richten die Verkaufsstellen ein. Für jedes Land soll mindestens eine Verkaufsstelle zuständig sein; die Tätigkeit einer Verkaufsstelle kann sich auf das Gebiet mehrerer Länder erstrecken. Private können nach pflichtgemäßem Ermessen als Träger einer Verkaufsstelle zugelassen werden, wenn

1. sie oder ihre Träger repräsentative landwirtschaftliche Berufsverbände oder Organisationen sind und
2. gegen ihre Zuverlässigkeit und Eignung keine Bedenken bestehen.

Zuständig für die Zulassung des Trägers und die Beaufsichtigung der Verkaufsstelle ist die nach Landesrecht für den Sitz der Verkaufsstelle zuständige Behörde. Erstreckt sich die Tätigkeit einer Verkaufsstelle auf mehrere Länder, so entscheidet die Behörde im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden dieser Länder. Die Verkaufsstellen erheben für ihre Tätigkeit kostendeckende Gebühren.

(3) Anlieferungs-Referenzmengen können nur innerhalb der sich aus der Anlage ergebenden Übertragungsbereiche übertragen werden. Übertragbar ist nur derjenige Teil der dem Anbieter zustehenden Anlieferungs-Referenzmenge, der

1. frei ist von Verpächteransprüchen auf Rückgewähr nach § 7 der Milch-Garantiemengen-Verordnung in der in § 7 Abs. 4 genannten Fassung,
2. nicht nach § 12 Abs. 2 Satz 2, auch in Verbindung mit § 7 Abs. 5 Satz 2, einzuziehen ist,
3. im Falle der Übertragung zu einem anderen Termin als dem 1. April im laufenden Zwölfmonatszeitraum nicht beliefert worden ist und

4. nicht nach § 12 Abs. 3 vom Pächter übernommen wird oder worden ist.

Anbieter kann abgesehen von besonderen Härten nicht sein, wer im laufenden oder im vorangegangenen Kalenderjahr nach Absatz 1 Anlieferungs-Referenzmengen erworben hat.

## § 9

### Verfahren vor Gleichgewichtspreisermittlung

(1) Der Anbieter von Anlieferungs-Referenzmengen reicht bei der Verkaufsstelle, die für den Übertragungsbereich seines Betriebssitzes zuständig ist, spätestens

1. bis zum 1. März eines Kalenderjahres für Übertragungen zum 1. April eines Kalenderjahres,
2. bis zum 1. Juni eines Kalenderjahres für Übertragungen zum 1. Juli eines Kalenderjahres,
3. bis zum 1. Oktober eines Kalenderjahres für Übertragungen zum 30. Oktober eines Kalenderjahres

ein schriftliches Angebot sowie die nach Satz 5 erforderlichen Nachweise ein; § 8 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Abweichend von Satz 1 ist für die Bestimmung der zuständigen Verkaufsstelle maßgeblich

1. in dem Fall, dass ein Milcherzeuger seinen Betriebssitz in einen anderen der in der Anlage aufgeführten Übertragungsbereiche verlagert hat, im laufenden und den beiden folgenden Zwölfmonatszeiträumen der Betriebssitz im vorherigen Übertragungsbereich,
2. in dem Fall des § 12 Abs. 2 Satz 2 und 3, auch in Verbindung mit § 7 Abs. 5 Satz 2, der Betriebssitz des Pächters, Erblässers oder der Gesellschaft.

Das Angebot muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. die Höhe der zu übertragenden Anlieferungs-Referenzmenge,
2. den Referenzfettgehalt der zu übertragenden Anlieferungs-Referenzmenge,
3. den auf einen Standardfettgehalt von 4 vom Hundert bezogenen Preis je Kilogramm Anlieferungs-Referenzmenge, den der Anbieter mindestens erzielen will,

4. – außer im Falle der Pachtrückgabe – Name und Anschrift des Käufers, an den der Anbieter zuletzt geliefert hat,
5. – im Falle der Pachtrückgabe – Name und Anschrift des Käufers, an den der Pächter zuletzt geliefert hat, und eine Bestätigung dieses Käufers, dass der Übergang berücksichtigt worden ist, sowie
6. die Bankverbindung des Anbieters.

Der Anbieter darf für jeden Übertragungstermin nur ein Angebot abgeben; er ist nach Zugang bei der Verkaufsstelle an das Angebot gebunden. Dem Angebot sind beizufügen:

1. ein Nachweis des Käufers, dass die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 gegeben sind; maßgeblich für den Zeitpunkt der Nichtbelieferung ist jeweils das Monatsende, welches dem Datum der Erstellung des Nachweises vorangeht,
2. ein Nachweis der für den nach Satz 1 oder 2 maßgeblichen Betriebssitz zuständigen Landesstelle,
  - a) dass die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, 2 und 4 und Satz 3 gegeben sind, wobei § 7 Abs. 2a Satz 5 und 6 der Milch-Garantiemengen-Verordnung in der in § 7 Abs. 4 genannten Fassung entsprechend weiter anzuwenden ist, sowie
  - b) ob und in welcher Höhe bei einer Übertragung ein Einzug nach § 7 Abs. 2 Satz 2, auch in Verbindung mit § 7 Abs. 3 Satz 2, oder § 12 Abs. 3 Satz 6 zu erfolgen hat.

Die Verkaufsstelle teilt dem Anbieter die auf den in Absatz 1 Satz 3 Nr. 3 genannten Standardfettgehalt umgerechnete angebotene Anlieferungs-Referenzmenge zugleich mit einer Bestätigung über den Eingang des Angebotes mit.

(2) Absatz 1 Satz 1 und 4 gilt für den Nachfrager von Anlieferungs-Referenzmengen mit der Maßgabe entsprechend, dass das Nachfragegebot mindestens folgende Angaben enthalten muss:

1. die Höhe der nachgefragten Anlieferungs-Referenzmenge, bezogen auf den Standardfettgehalt von 4 vom Hundert,
2. den auf einen Standardfettgehalt von 4 vom Hundert bezogenen Preis je Kilogramm Anlieferungs-Referenzmenge, den der Nachfrager höchstens zu zahlen bereit ist,
3. Name und Anschrift des Käufers, an den der Nachfrager liefert, sowie

4. die für den Nachfrager zuständige Landesstelle.

Dem Nachfragegebot ist eine selbstschuldnerische und unbedingte Bürgschaft eines Kreditinstituts oder eine vergleichbare Sicherheit in Höhe des sich aus Satz 1 Nr. 1 und 2 ergebenden Preisgebotes beizufügen, die nach Eingang der Zahlung des Nachfragers bei der Verkaufsstelle freizugeben ist. Die Verkaufsstelle erteilt dem Nachfrager eine Bestätigung über den Eingang seines Nachfragegebotes.

(3) Das Bundesministerium kann im Bundesanzeiger ein für das Angebot und die Nachfragegebote sowie die zu erbringenden Nachweise zu verwendendes Formular bekannt machen.

## § 10

### Gleichgewichtspreisermittlung

(1) Aus den für jeden Übertragungstermin eingegangenen Angeboten und Nachfragegeboten ermittelt die Verkaufsstelle innerhalb von sieben Tagen nach jedem Übertragungstermin einen Gleichgewichtspreis. Der Gleichgewichtspreis ist der geringste Preis, zu dem die nach Absatz 2 Satz 1 bis 3 ermittelte Summe der angebotenen und nachgefragten Anlieferungs-Referenzmengen

1. deckungsgleich ist oder
2. die geringste Differenz aufweist und zu dem die gesamte zu diesem Preis aufsummierte Angebotsmenge nach dem Verfahren des Absatzes 3 übertragen werden kann.

(2) Zur Ermittlung des Gleichgewichtspreises werden angebotene Anlieferungs-Referenzmengen vom geringsten Angebotspreis ausgehend und nachgefragte Anlieferungs-Referenzmengen vom höchsten Nachfragepreis ausgehend mengenmäßig summiert; dabei rechnet die Verkaufsstelle die angebotenen Anlieferungs-Referenzmengen auf einen Standardfettgehalt von 4 vom Hundert um. Die im Falle der Übertragungen nach § 7 Abs. 2 Satz 2, auch in Verbindung mit § 7 Abs. 3 Satz 2, und § 12 Abs. 3 Satz 6 vorzunehmenden Abzüge, die von der zu übertragenden Anlieferungs-Referenzmenge vor Umrechnung auf den in Satz 1 genannten Standardfettgehalt zu berechnen sind, sind bei der Aufsummierung der Angebote herauszurechnen. Angebote und Nachfragegebote, deren auf den Standardfettgehalt bezogener Preis je Kilogramm Anlieferungs-Referenzmenge einen nach dem Verfahren des Absatzes 1 Satz 2 und der Sätze 1 und 2 zu ermittelnden Zwischenpreis um mindestens 40 vom Hundert überschreitet, werden bei der anschließenden Ermittlung des Gleichgewichtspreises sowie bei der Übertragung von Anlieferungs-Referenzmengen nach Absatz 3 nicht berücksichtigt. Übersteigen die zum Gleichgewichtspreis nachgefragten Mengen die angebotenen Mengen (Nachfrageüberhang), erfolgt ein Ausgleich der Mengen über die den Verkaufsstellen aus der Landesreserve nach § 6 Abs. 2 zugewiesenen Anliefe-

rungs-Referenzmengen; ansonsten wird der Nachfrageüberhang durch lineare Kürzung ausgeglichen. Der Ausgleich aus der Landesreserve erfolgt durch kostenlose lineare Verteilung der Anlieferungs-Referenzmengen bis in Höhe der nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 nachgefragten Anlieferungs-Referenzmenge.

(3) Anlieferungs-Referenzmengen von Anbietern, deren geforderter Angebotspreis niedriger oder gleich dem Gleichgewichtspreis ist, werden zum Gleichgewichtspreis nach dem Verfahren des § 11 an Nachfrager, deren gebotener Nachfragepreis höher oder gleich dem Gleichgewichtspreis ist, übertragen. Die Übertragung der Anlieferungs-Referenzmenge erfolgt zu dem in Absatz 2 Satz 1 genannten Standardfettgehalt.

## § 11

### Verfahren nach Gleichgewichtspreisermittlung

(1) Die Verkaufsstelle teilt unverzüglich nach Ermittlung des Gleichgewichtspreises nach § 10 Abs. 1 und 2

1. dem nach § 10 Abs. 3 zum Zuge gekommenen Anbieter,
2. der für den jeweiligen Anbieter zuständigen Landesstelle sowie
3. – außer im Falle der Pachtrückgabe – dem Käufer, an den der jeweilige Anbieter zuletzt geliefert hat,

folgendes mit:

1. die Höhe der zu übertragenden Anlieferungs-Referenzmenge, bezogen auf den in § 10 Abs. 2 Satz 1 genannten Standardfettgehalt sowie auf den Referenzfettgehalt des Anbieters,
2. die nach § 7 Abs. 2 Satz 2, auch in Verbindung mit § 7 Abs. 3 Satz 2, und § 12 Abs. 3 Satz 6 einzuziehende Anlieferungs-Referenzmenge sowie
3. den Gleichgewichtspreis.

(2) Der für den in Absatz 1 genannten Anbieter zuständige Käufer nimmt innerhalb von 21 Tagen eine Neuberechnung der Anlieferungs-Referenzmenge des Anbieters vor und bestätigt dies dem Anbieter, dem für den Betrieb des Käufers zuständigen Hauptzollamt, der Verkaufsstelle sowie der zuständigen Landesstelle.

(3) Die Verkaufsstelle teilt dem nach § 10 Abs. 3 zum Zuge gekommenen Nachfrager den Gleichgewichtspreis, die Höhe der an ihn nach Satz 3 zu übertragenden Anlieferungs-Referenzmenge zum Standardfettgehalt von 4 vom Hundert sowie den zu zahlenden Betrag mit. Der Nachfrager überweist den zu zahlenden Betrag innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Mitteilung nach Satz 1 an die Verkaufsstelle. Nach Eingang des zu zahlenden Betrages sowie nach Vorliegen sämtlicher der in Absatz 2 genannten Bestätigungen der Neuberechnung je Übertragungstermin bei der Verkaufsstelle teilt die Verkaufsstelle dem Nachfrager sowie der zuständigen Landesstelle mit, in welcher Höhe Anlieferungs-Referenzmengen auf ihn übertragen werden. Nach Vorlage dieser Mitteilung durch den Nachfrager berechnet der für ihn zuständige Käufer die Anlieferungs-Referenzmenge und den Referenzfettgehalt des Nachfragers neu. Der Käufer teilt die Neuberechnung innerhalb eines Monats nach dem vom Bundesministerium der Finanzen bekannt gegebenen Muster dem Nachfrager und dem für den Betrieb des Käufers zuständigen Hauptzollamt mit. Die Verkaufsstelle überweist an die nach § 10 Abs. 3 zum Zuge gekommenen Anbieter innerhalb von 14 Tagen nach Eingang sämtlicher Beträge nach Satz 2 den für die übertragene Anlieferungs-Referenzmenge zu zahlenden Betrag.

(4) Die Verkaufsstelle informiert die nach § 10 Abs. 3 nicht zum Zuge gekommenen Anbieter und Nachfrager.

(5) Der Gleichgewichtspreis ist unverzüglich nach der in § 10 Abs. 1 Satz 1 genannten Frist auf geeignete Weise bekannt zu geben. Die Verkaufsstelle hat vor dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt Stillschweigen über den Inhalt der bei ihr eingegangenen Angebote und Nachfragegebote sowie den Gleichgewichtspreis zu wahren.

## § 12

### **Behandlung laufender Pachtverträge**

(1) Pachtverträge, die Anlieferungs-Referenzmengen nach § 7 der Milch-Garantiemengen-Verordnung in der in § 7 Abs. 4 genannten Fassung betreffen und vor dem 1. April 2000 geschlossen worden sind, können unbeschadet von § 7 Abs. 1 Satz 1 zwischen den bisherigen Pachtvertragsparteien verlängert werden; das gilt auch nach Erbfolge im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 2 und für die in § 7 Abs. 2a genannten Personen.

(2) Soweit die in Absatz 1 genannten Pachtverträge mit Ablauf des 31. März 2000 oder später beendet werden, gehen die entsprechenden Anlieferungs-Referenzmengen nach § 7 Abs. 1 bis 2a, Abs. 4 Satz 1 bis 3, Abs. 5 und 6 der Milch-Garantiemengen-Verordnung in der in § 7 Abs. 4 genannten Fassung auf den Verpächter mit der Maßgabe über, dass 33 vom Hundert der zurückgewährten Anlieferungs-Referenzmengen zugunsten der Reserve des Landes, in dem der Betriebssitz des Pächters liegt, eingezogen werden. Soweit der Verpächter weder die Voraussetzung des § 7 Abs. 5 Satz 1 erster Halbsatz erfüllt noch die nach Satz 1 übergewandene Anlieferungs-

Referenzmenge unverzüglich nach Ende des Pachtvertrages überträgt, ist diese Anlieferungs-Referenzmenge von der zuständigen Landesstelle in die in Satz 1 genannte Reserve einzuziehen; es sei denn, es liegt ein Fall besonderer Härte vor. Will der Verpächter die nach Satz 1 übergehende Anlieferungs-Referenzmenge im Verfahren nach den §§ 8 bis 11 übertragen, so liegt eine unverzügliche Übertragung im Sinne von Satz 2 nur vor, wenn der Verpächter beim nächstfolgenden Übertragungstermin für die gesamte Anlieferungs-Referenzmenge ein Angebot gemäß § 9 Abs. 1 einreicht und bei diesem oder dem darauf folgenden Übertragungstermin nach § 10 Abs. 3 zum Zuge kommt.

(3) Soweit Anlieferungs-Referenzmengen nach Absatz 2 Satz 1 bei Beendigung des Pachtvertrages zurückzugewähren sind, hat der Pächter das Recht, die zurückzugewährende Anlieferungs-Referenzmenge vom Verpächter innerhalb eines Monats nach Ablauf des Pachtvertrages zu übernehmen (Übernahmerecht); dies gilt nicht, wenn der Pächter den Pachtvertrag kündigt. Das Übernahmerecht wird wirksam, wenn der Pächter der Landesstelle gegenüber nachweist, dass er den in Satz 3, auch in Verbindung mit Satz 4 genannten Betrag geleistet hat. Bei Übernahme der Anlieferungs-Referenzmenge ist der Pächter verpflichtet, dem Verpächter innerhalb von 14 Tagen nach Ausübung des Übernahmerechts für die nicht auf einen Standardfettgehalt von 4 vom Hundert umzurechnende Anlieferungs-Referenzmenge einen Betrag in Höhe von 67 vom Hundert des Gleichgewichtspreises, der an dem dem Zeitpunkt der Rückgewähr vorangegangenen Übertragungstermin ermittelt worden ist, zu zahlen; bei Pachtverträgen, die mit Ablauf des 31. März enden, ist maßgeblich der Gleichgewichtspreis des darauf folgenden Übertragungstermins. Sofern sich Verpächter und Pächter einigen, kann der Pächter die Anlieferungs-Referenzmenge auch zu einem niedrigeren Preis übernehmen. Macht der Pächter von seinem Übernahmerecht Gebrauch, erfolgt kein Abzug nach Absatz 2 Satz 1. Überträgt oder überlässt der Pächter die nach Satz 3 oder Satz 4 übernommenen Anlieferungs-Referenzmengen ganz oder teilweise vor dem Ablauf des dritten der Übernahme folgenden Zwölfmonatszeitraumes, so werden 33 vom Hundert der Anlieferungs-Referenzmengen in die Reserve des Landes, in dem sich sein Betriebssitz befindet, eingezogen; die Berechnung der Höhe des Einzugs erfolgt im Falle der Übertragung nach § 8 Abs. 1 durch die in § 8 genannte Verkaufsstelle. Satz 6 gilt nicht bei Erbfolge im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 2 und bei Übertragungen an die in § 7 Abs. 2a genannten Personen. Die Länder können bei besonderen Härten von dem Einzug nach Satz 6 absehen.

(4) Der Abzug nach Absatz 2 Satz 1 und das Übernahmerecht nach Absatz 3 gelten nicht, wenn

1. Anlieferungs-Referenzmengen an einen Unterverpächter zurückgewährt werden,
2. ein ganzer Betrieb zurückgewährt wird, oder

3. der Verpächter oder dessen Rechtsnachfolger im Wege der Erbfolge im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 2 oder die in § 7 Abs. 2a genannten Personen nachweisen können, dass sie die Anlieferungs-Referenzmenge für die eigene Milcherzeugung benötigen.

Abweichend von Satz 1 Nr. 3 erfolgt der Abzug nach Absatz 2 Satz 1 für zurückzugewährende Anlieferungs-Referenzmengen, die zum Zeitpunkt ihres Erwerbs durch den Inhaber des Rückgewähranspruchs verpachtet waren und die der Pächter für die Fortsetzung seiner Milcherzeugung benötigt; es sei denn, es liegt ein Fall besonderer Härte vor.

#### **§ 12a**

##### **Scheingeschäfte, Missbrauch von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten**

(1) Scheingeschäfte und Scheinhandlungen sind für die Übertragung, den Übergang und die Übernahme von Anlieferungs-Referenzmenge nach den §§ 7 bis 12 unerheblich. Wird durch ein Scheingeschäft oder eine Scheinhandlung ein anderer Sachverhalt verdeckt, so ist der verdeckte Sachverhalt für die Übertragung, den Übergang oder die Übernahme von Anlieferungs-Referenzmenge maßgebend.

(2) Durch Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts können die §§ 7 bis 12 nicht umgangen werden. Ein Missbrauch liegt insbesondere vor, wenn jemand eine den gegebenen Tatsachen und Verhältnissen unangemessene Gestaltungsmöglichkeit benutzt, um die Voraussetzungen für die Übertragung, den Übergang oder die Übernahme von Anlieferungs-Referenzmenge nach den §§ 7 bis 12 zu schaffen.

#### **§ 13**

##### **Einziehung von Anlieferungs-Referenzmengen**

(1) Der Käufer teilt dem für seinen Betrieb zuständigen Hauptzollamt bis zum 45. Tag nach Ablauf jedes Zwölfmonatszeitraumes die Inhaber von Referenzmengen mit, die auf ihre Anlieferungs-Referenzmenge während des gesamten abgelaufenen Zwölfmonatszeitraumes keine Milch angeliefert haben.

(2) Die in Absatz 1 genannten Anlieferungs-Referenzmengen werden zum 1. April des auf den in Absatz 1 genannten Zwölfmonatszeitraum folgenden Kalenderjahres zu Gunsten der Reserve des Landes, in dem sich der Betriebssitz des betreffenden Inhabers der Referenzmenge befindet, eingezogen. Eine Einziehung findet nicht statt, soweit der Inhaber der Referenzmenge bis zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt wieder Milcherzeuger ist oder ein in der EG-Milchabgabenregelung vorgesehener Ausnahmefall vorliegt. Satz 2 findet nur Anwendung, wenn der Inhaber der Referenzmenge die Wiederaufnahme der Milcherzeugung oder das Vorliegen eines Ausnahmefalles dem zuständigen Hauptzollamt vor dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt mitgeteilt hat. Eine entgeltliche Übertragung nach § 8 Abs. 1 zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt ist ausgeschlossen.

(3) Soweit der vormalige Inhaber der Referenzmengen bis spätestens zum Ende des zweiten Zwölfmonatszeitraumes, der auf die Einziehung der Mengen folgt, wieder Milcherzeuger wird, kann er ab dem Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Milcherzeugung einen Antrag auf Wiederzuteilung der eingezogenen Anlieferungs-Referenzmenge bei dem in Absatz 1 genannten Hauptzollamt stellen. Dem Antrag nach Satz 1 sind Nachweise zur Wiederaufnahme der Milcherzeugung beizufügen. Das Hauptzollamt teilt dem vormaligen Inhaber der Referenzmengen die Anlieferungs-Referenzmenge für den Zwölfmonatszeitraum, in dem der Antrag nach Satz 1 gestellt wird, ganz oder teilweise wieder zu. Der Umfang der Wiederzuteilung nach Satz 3 richtet sich nach dem Umfang der tatsächlichen oder für die nächste Zukunft vorbereiteten Wiederaufnahme der Milcherzeugung.

#### § 14

#### **Zuteilung nicht genutzter Anlieferungs-Referenzmengen**

(1) Der Käufer kann Anlieferungs-Referenzmengen, die im jeweiligen Zwölfmonatszeitraum nicht genutzt worden sind (Unterlieferungen), anderen Milcherzeugern, deren Lieferungen die ihnen zugewiesene Anlieferungs-Referenzmenge überschritten haben (Überlieferer), zuteilen. Die Zuteilung der nicht genutzten Anlieferungs-Referenzmengen an die jeweiligen Überlieferer erfolgt nach folgender Berechnungsformel:

$$\frac{\text{Summe der Unterlieferungen}}{\text{Summe der Anlieferungs-Referenzmengen der Überlieferer}} \times \text{Anlieferungs-Referenzmenge des Überlieferers}$$

Die Zuteilung wird wiederholt, bis sämtliche nicht genutzten Anlieferungs-Referenzmengen mit Lieferungen, die über zugewiesene Anlieferungs-Referenzmengen hinaus erfolgt sind, verrechnet worden sind. Rundungen zugunsten der Überlieferer sind nicht zulässig. Im Falle, dass die Summe der Unterlieferungen die Summe der Überlieferungen übersteigt, gelten die Unterlieferungen in Höhe der Überlieferungen als zugewiesen im Sinne des Satzes 1. Auf Änderungen, die dem Käufer nach dem in § 19 Abs. 3 genannten Datum bekannt werden, ist das Ergebnis der Verrechnung nach Satz 3 anzuwenden; es sei denn, der Milcherzeuger hat unrichtige oder unvollständige Angaben über seine tatsächliche Milchanlieferung gemacht.

(2) Unterlieferungen, die auch nach Anwendung von Absatz 1 nicht mit Überlieferungen verrechnet werden konnten, können auch über den Bereich eines Käufers hinaus mit Überlieferungen verrechnet werden. Die Verrechnung nach Satz 1 erfolgt im Verhältnis der Summe der Unterlieferungen zur Summe der Überlieferungen. Das für den Betrieb des Käufers zuständige Hauptzollamt teilt dem Käufer zwischen den in § 19 Abs. 3 und 4 Satz 1 genannten Zeitpunkten mit, welche Anlieferungs-Referenzmengen, ausgedrückt in einem Vomhundertsatz, nach diesem Absatz zugewiesen werden können. Absatz 1 Satz 6 gilt entsprechend.

**§ 15**

**Beförderungsdokumente**

Soweit nach der EG-Milchabgabenregelung während der Beförderung von Milch Dokumente zur Bestimmung der jeweiligen Anlieferungen mitzuführen sind und diese Dokumente zum Zeitpunkt der Beförderung nur in elektronischer Form vorliegen, ist der jeweilige Käufer verpflichtet, auf seine Kosten unmittelbar nach der Anlieferung den zuständigen Stellen auf deren Verlangen Ausdrucke der Dokumente zur Verfügung zu stellen.

**§ 16**

**Zulassung des Käufers**

- (1) Käufern wird die in der EG-Milchabgabenregelung vorgesehene Zulassung auf Antrag erteilt. Der Antrag ist schriftlich in zwei Stücken bei dem für den Käufer zuständigen Hauptzollamt einzureichen. In dem Antrag sind die nach der EG-Milchabgabenregelung für die Erteilung der Zulassung vorgesehenen Voraussetzungen darzulegen und Verpflichtungserklärungen abzugeben. Das Hauptzollamt kann weitere Angaben fordern, wenn sie für Kontrollzwecke notwendig sind. Das Hauptzollamt erteilt die Zulassung durch Bescheid.
- (2) Der Milcherzeuger darf nur an einen Käufer liefern, der zugelassen ist.

**§ 17**

**Vom Erzeuger zu erbringende Nachweise**

- (1) Der Milcherzeuger hat dem Käufer durch eine von der zuständigen Landesstelle ausgestellte, mit Gründen versehene Bescheinigung nachzuweisen,
  1. in den Fällen des Übergangs von Anlieferungs-Referenzmengen – außer im Falle des § 10 Abs. 3 in Verbindung mit § 11 Abs. 3 – welche Anlieferungs-Referenzmengen, zu welchem Zeitpunkt, von welchem Milcherzeuger, mit welchem Referenzfettgehalt auf ihn übergegangen sind,
  2. im Falle des § 12 Abs. 3, welche Anlieferungs-Referenzmengen, zu welchem Zeitpunkt, von welchem Milcherzeuger, mit welchem Referenzfettgehalt er übernommen hat,
  3. im Falle des § 6 – außer im Falle des § 10 Abs. 2 Satz 4 –, in welcher Höhe ihm eine Anlieferungs-Referenzmenge nach dieser Vorschrift zusteht.

(2) Geht in den Fällen der Übergabe, der Überlassung oder der Rückgewähr eines gesamten Betriebes oder eines Betriebsteils keine Anlieferungs-Referenzmenge auf den neuen Inhaber über, stellt die zuständige Landesstelle dem ursprünglichen Inhaber auf Antrag hierüber eine mit Gründen versehene Bescheinigung aus.

(3) In den Fällen von Absatz 1 Nr. 1 und 2 hat sich der Milcherzeuger außer in den Fällen der §§ 8 bis 11 von dem Käufer, bei dem die auf ihn übergegangene Anlieferungs-Referenzmenge bisher geltend gemacht wurde, bestätigen zu lassen, dass er den Übergang berücksichtigt.

(4) Wechselt der Milcherzeuger den Käufer, so hat der bisherige Käufer dem neuen Käufer zu bescheinigen, dass er den Wechsel berücksichtigt.

(5) Der Käufer darf die nachzuweisenden Tatsachen bei der Berechnung der Anlieferungs-Referenzmengen nur berücksichtigen, wenn ihm die Belege, Bescheinigungen und Bestätigungen nach den Absätzen 1 bis 4 vorliegen. Er hat diese zehn Jahre aufzubewahren.

## **§ 18**

### **Neuberechnung der Anlieferungs-Referenzmenge**

(1) Berechnet der Käufer auf Antrag des Milcherzeugers oder aus sonstigem Grund die Anlieferungs-Referenzmenge einschließlich des durchschnittlichen gewogenen Fettgehaltes erneut, teilt er dies innerhalb eines Monats nach dem vom Bundesministerium der Finanzen bekannt gegebenen Muster dem Milcherzeuger und dem für den Betrieb des Käufers zuständigen Hauptzollamt mit.

(2) Wechselt der Milcherzeuger nach Inkrafttreten dieser Verordnung den Käufer, hat dieser die Neuberechnung vorzunehmen. Der Milcherzeuger teilt dem Käufer, der die Neuberechnung vorzunehmen hat, die erforderlichen Angaben mit.

(3) Lehnt der Käufer eine vom Milcherzeuger gewünschte Neuberechnung der Anlieferungs-Referenzmenge einschließlich des durchschnittlichen gewogenen Fettgehaltes ab, so kann der Milcherzeuger bei dem für den Betrieb des Käufers zuständigen Hauptzollamt die Festsetzung durch Bescheid beantragen. Eine für die Neuberechnung der Anlieferungs-Referenzmenge nach Maßgabe dieser Verordnung erforderliche Bescheinigung der zuständigen Landesstelle kann mit diesem Antrag nicht ersetzt oder angegriffen werden.

§ 19

**Erhebung der Abgabe**

(1) Der Käufer zieht dem Milcherzeuger den nach der EG-Milchabgabenregelung zu erhebenden Abgabebetrag von dem Entgelt für die Lieferung des vierten Kalendermonats ab, der dem jeweiligen Zwölfmonatszeitraum folgt.

(2) Sobald die Anlieferungen eines Milcherzeugers seine Anlieferungs-Referenzmengen überschreiten, ist der Käufer berechtigt, das Lieferungsentgelt für die die Anlieferungs-Referenzmenge überschreitenden Anlieferungen als Vorauszahlung auf den Abgabebetrag einzubehalten; der Milcherzeuger kann dies durch Stellung einer anderen Sicherheit abwenden.

(3) Der Käufer übersendet dem für seinen Betrieb zuständigen Hauptzollamt vor dem 45. Tag nach Ablauf jedes Zwölfmonatszeitraumes eine Mitteilung über

1. die Summe aller bei dem Käufer zugeteilten Anlieferungs-Referenzmengen,
2. die Summe der Anlieferungen sowie ihre durch den Fettgehalt bedingte Erhöhung oder Verminderung, getrennt nach Anlieferungen, die
  - a) von Erzeugern mit Anlieferungs-Referenzmengen und
  - b) von Erzeugern ohne Anlieferungs-Referenzmengenerfolgt sind,
3. den durchschnittlichen gewogenen
  - a) Referenzfettgehalt der nach Nummer 1 vom Käufer mitzuteilenden Summe der Anlieferungs-Referenzmengen,
  - b) Fettgehalt der nach Nummer 2 vom Käufer mitzuteilenden Summe der Anlieferungen nach Nummer 2 Buchstabe a.

Der Referenzfettgehalt nach Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a und der Fettgehalt nach Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b sind als Prozentzahl mit drei Nachkommastellen auszuweisen.

(4) Der Käufer übersendet dem für seinen Betrieb zuständigen Hauptzollamt innerhalb von vier Monaten nach Ablauf jedes Zwölfmonatszeitraumes eine Abgabeanmeldung in zweifacher Ausfertigung, die für jeden Milcherzeuger folgende Daten enthält:

1. Name und Anschrift des Milcherzeugers,
2. die Anlieferungs-Referenzmenge und der Referenzfettgehalt, die der Abgabeanmeldung zugrunde gelegt sind,
3. die Anlieferungsmenge ohne Berücksichtigung des Fettgehaltes,
4. die durch den Fettgehalt bedingte Erhöhung oder Verminderung der Anlieferungsmenge,
5. die Höhe der Über- oder Unterschreitung der Anlieferungs-Referenzmenge,
6. getrennt aufgeführt, die gegebenenfalls jeweils nach § 14 Abs. 1 und 2 zugeteilten Anlieferungs-Referenzmengen sowie
7. den Abgabebetrag.

Der Abgabeanmeldung ist ein Deckblatt voranzustellen, das mindestens folgende Angaben enthalten muss:

1. die Zahl der Erzeuger, wobei getrennt davon anzugeben ist die Zahl der Erzeuger, die auch über eine Direktverkaufs-Referenzmenge verfügen,
2. die Zahl der Erzeuger, denen nach § 14 Abs. 1 und 2 Anlieferungs-Referenzmengen zugeteilt worden sind, sowie die Summe der insoweit zugeteilten Anlieferungs-Referenzmengen,
3. die Summe der abgabepflichtigen Anlieferungen sowie
4. die Summe der abzuführenden Abgaben.

Das Bundesministerium der Finanzen kann für das Deckblatt nach Satz 2 ein Muster bekannt geben; soweit ein Muster bekannt gegeben wird, ist dieses zu verwenden.

- (5) Der Abgabebetrag ist innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf jedes Zwölfmonatszeitraumes an die Bundeskasse Kiel abzuführen.
- (6) Der Milcherzeuger erhält vom Käufer innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf jedes Zwölfmonatszeitraumes eine Mitteilung über die Daten, die nach Absatz 4 Satz 1 übermittelt werden und seine Anlieferungs-Referenzmenge betreffen.

**§ 20**

**Mehrere Käufer**

(1) Liefert der Milcherzeuger Milch gleichzeitig an mehrere Käufer, bestimmt er den Käufer, der die dem Käufer nach dieser Verordnung obliegenden Aufgaben wahrnehmen soll. Der Milcherzeuger hat die Käufer von der Bestimmung unverzüglich zu unterrichten.

(2) Der Milcherzeuger ist verpflichtet, dem von ihm bestimmten Käufer unverzüglich nach Ablauf des jeweiligen Abrechnungszeitraumes die zu diesem Zeitraum an andere Käufer gelieferten Milchmengen und deren durchschnittlichen monatlichen Fettgehalt mitzuteilen. Der Milcherzeuger hat diese Angaben durch urschriftliche Belege nachzuweisen; soweit er solche Belege nicht zur Verfügung hat, hat ihm der andere Käufer diese unverzüglich auszustellen.

**Abschnitt 3**

**Direktverkauf**

**§ 21**

**Grundsatz**

Soweit nach der EG-Milchabgabenregelung und unter Berücksichtigung der Vorschriften dieser Verordnung eine Abgabe zu erheben ist, wird die Abgabe im Falle eines Direktverkaufs im Sinne der EG-Milchabgabenregelung (Direktverkauf) von jedem Milcherzeuger für die Milch- und anderen Milcherzeugnissen erhoben, die von ihm direkt verkauft werden und seine Direktverkaufs-Referenzmenge überschreiten.

**§ 22**

**Zuweisung der Direktverkaufs-Referenzmengen zum 1. April 2004**

Die Direktverkaufs-Referenzmenge eines Milcherzeugers entspricht mit Beginn des 1. April 2004 derjenigen Direktverkaufs-Referenzmenge, die ihm nach den bis zum Ablauf des 31. März 2004 geltenden Vorschriften zustand.

**§ 22a**

**Entsprechende Anwendbarkeit**

§ 4 Abs. 2, § 5 Abs. 2 sowie die §§ 7, 7a, 12, 12a, 13 und 17 gelten für Direktverkaufs-Referenzmengen entsprechend mit der Maßgabe, dass eine Übertragung nach den §§ 8 bis 11 nicht zulässig ist.

## § 23

### **Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten**

Jeder Milcherzeuger, der einen Direktverkauf vornimmt, (Direktverkäufer) hat

1. täglich Aufzeichnungen über die von ihm erzeugten und vermarkteten Milch- und anderen Milcherzeugnismengen vorzunehmen und
2. die Aufzeichnungen und sonstigen Unterlagen, die sich auf den Direktverkauf beziehen, bis zum Ende des sechsten auf die Entstehung der Aufzeichnung folgenden Kalenderjahres aufzubewahren.

## § 24

### **Erhebung der Abgabe**

Die Abgabeanmeldung, die der Direktverkäufer dem für seinen Betrieb zuständigen Hauptzollamt nach der EG-Milchabgabenregelung abzugeben hat, muss dem vom Bundesministerium der Finanzen bekannt gegebenen Muster entsprechen. Nicht genutzte Direktverkaufs-Referenzmengen können anderen Milcherzeugern mit Direktverkaufs-Referenzmengen zugeteilt werden; § 14 Abs. 2 gilt entsprechend. Der Abgabebetrag ist innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf jedes Zwölfmonatszeitraumes an die Bundeskasse Kiel abzuführen.

## **Abschnitt 4**

### **Schluss- und Übergangsvorschriften**

## § 25

### **Äquivalenzmengen für Käse**

Die Äquivalenzmengen je Kilogramm Käse werden wie folgt festgesetzt:

Hartkäse		12,20 kg
Schnittkäse	bis 40 % Fett i. Tr.	12,30 kg
Schnittkäse	ab 45 % Fett i. Tr.	10,60 kg
Halbfester Schnittkäse	bis 45 % Fett i. Tr.	8,90 kg
Halbfester Schnittkäse	ab 50 % Fett i. Tr.	8,40 kg
Weichkäse	bis 45 % Fett i. Tr.	8,80 kg
Weichkäse	ab 50 % Fett i. Tr.	7,70 kg

Frischkäse	bis 10 % Fett i. Tr.	5,60 kg
Frischkäse	ab 20 % Fett i. Tr.	4,40 kg.

Für die Rahmmengen, die bei der Käseherstellung zusätzlich anfallen, erfolgt keine erneute Äquivalenzmengenberechnung.

## § 26

### Überschreitung der einzelstaatlichen Referenzmenge

Die Referenzmengen werden angepasst, sobald sich abzeichnet, dass die Bundesrepublik Deutschland die ihr nach der EG-Milchabgabenregelung zugewiesene einzelstaatliche Referenzmenge überschreitet.

## § 26a

### Umwandlung von Referenzmengen

(1) Anträge auf Umwandlung von Referenzmengen sind bei dem für den Betrieb des Milcherzeugers zuständigen Hauptzollamt schriftlich spätestens vor Ablauf eines Zwölfmonatszeitraumes zu stellen. In dem Antrag sind anzugeben:

1. Name und Anschrift des Milcherzeugers,
2. die Höhe der dem Milcherzeuger zustehenden Referenzmengen, getrennt nach Anlieferungs-Referenzmengen oder Direktverkaufs-Referenzmengen,
3. die Art und Höhe der begehrten Umwandlung sowie
4. die Tatsachen, die zu Änderungen bei den Anlieferungen oder Direktverkäufen geführt haben.

Dem Antrag sind der Bescheid über die Zuweisung der Direktverkaufs-Referenzmenge und eine Bescheinigung des Käufers über die Anlieferungs-Referenzmenge beizufügen. Verfügt der Milcherzeuger nur über eine Anlieferungs-Referenzmenge oder eine Direktverkaufs-Referenzmenge, ist nur der Bescheid oder die Bescheinigung beizufügen.

(2) Das Hauptzollamt entscheidet über die Umwandlung durch Bescheid. Sofern bereits zugeteilte Anlieferungs-Referenzmengen durch die Umwandlung erhöht oder vermindert werden, erhalten der Käufer und das für ihn zuständige Hauptzollamt eine Durchschrift des Bescheides.

## **§ 26b**

### **Änderungen von Begriffsbestimmungen**

Im Falle von Anlieferungs-Referenzmengen unterrichtet der zuständige Käufer und im Falle von Direktverkaufs-Referenzmengen das zuständige Hauptzollamt die jeweiligen Milcherzeuger bis zum 30. Mai 2004 über die Änderungen der Begriffsbestimmungen „Lieferungen“ und „Direktverkäufe“, die in der EG-Milchabgabenregelung enthalten sind und ab dem 1. April 2004 Geltung besitzen. In der Unterrichtung nach Satz 1 ist zugleich auf die Möglichkeit der Beantragung von Referenzmengenenumwandlungen nach § 26a Abs. 1 hinzuweisen.

## **§ 27**

### **Mitwirkungs-, Duldungs- und Aufzeichnungspflichten**

(1) Zum Zweck der Überwachung haben die Käufer und die Milcherzeuger einschließlich ihrer jeweiligen Beauftragten sowie die Verkaufsstellen den zuständigen Stellen das Betreten des Betriebes während der üblichen Betriebszeit zu gestatten, auf Verlangen die in Betracht kommenden kaufmännischen Bücher, besonderen Aufzeichnungen, Belege und sonstigen Schriftstücke zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren. Bei automatischer Buchführung haben sie auf ihre Kosten Listen mit den erforderlichen Angaben auszudrucken, soweit es die zuständige Stelle verlangt.

(2) Die Verkaufsstellen führen unverzüglich für jeden Übertragungstermin Aufzeichnungen über

1. sämtliche eingegangenen Angebote und Nachfragegebote einschließlich der in § 9 Abs. 1 und 2 vorgesehenen Angaben,
2. die nach § 10 Abs. 3 zum Zuge gekommenen Anbieter und Nachfrager einschließlich der nach § 11 Abs. 1 und 3 gemachten Angaben,
3. über die nach § 10 Abs. 3 nicht zum Zuge gekommenen Anbieter und Nachfrager,
4. die nach § 10 Abs. 1 und 2 erfolgte Gleichgewichtspreisermittlung,
5. die nach § 10 Abs. 2 Satz 4 vorgenommenen linearen Kürzungen und
6. die nach § 10 Abs. 2 Satz 4 und 5 zugewiesenen Anlieferungs-Referenzmengen.

Diese Aufzeichnungen sind zehn Jahre aufzubewahren; die Frist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Aufzeichnungen zu erstellen waren. Die zuständige Oberfinanzdirektion sowie die zuständige Landesstelle erhalten Durchschriften der in Satz 1 genannten Aufzeichnungen.

**§ 28**

**Mitteilungen der Länder**

Die Länder teilen der vom Bundesministerium der Finanzen bekannt zu gebenden Stelle innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf jedes Zwölfmonatszeitraumes

1. die bei ihnen zum Ablauf des Zwölfmonatszeitraumes vorhandenen Reserven,
2. die Höhe der von ihnen in dem betreffenden Zwölfmonatszeitraum eingezogenen Anlieferungs-Referenzmengen, getrennt aufgeführt nach den jeweiligen Vorschriften über den vorgenommenen Einzug,
3. die Höhe der nach § 6 verteilten Anlieferungs-Referenzmengen, getrennt aufgeführt nach dem jeweiligen Verteilungskriterium,

mit.

**§ 28a**

**Übergangsregelung**

- (1) Die Durchführung der Zusatzabgabenregelung bis einschließlich des Zwölfmonatszeitraumes, der am 31. März 2004 endet, erfolgt mit Ausnahme der Regelung des § 19 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 auf der Grundlage der bisherigen Vorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (2) Soweit Referenzmengen auf Grund anhängiger Verfahren ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit neu zu berechnen sind, sind die bisherigen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung weiter anzuwenden.

**§ 29**

**Übergangsvorschrift für Milcherzeuger in dem in Artikel 3  
des Einigungsvertrages genannten Gebiet**

- (1) Für die im 16. Zwölfmonatszeitraum nach § 16e Abs. 1a der Milch-Garantiemengen-Verordnung in der in § 7 Abs. 4 genannten Fassung eingezogenen Referenzmengen gelten § 16e Abs. 1b und § 16h Abs. 1 Nr. 3 der Milch-Garantiemengen-Verordnung in der in § 7 Abs. 4 genannten Fassung im 17. Zwölfmonatszeitraum fort.
- (2) Für die Auflösung Volkseigener Güter gilt § 16e Abs. 1 der Milch-Garantiemengen-Verordnung in der in § 7 Abs. 4 genannten Fassung fort.

**§ 29a**

**Ordnungswidrigkeit**

Ordnungswidrig im Sinne des § 36 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 16 Abs. 2 Milch an-  
liefert.

**§ 30**

**Aufhebung der Milch-Garantiemengen-Verordnung**

Die Milch-Garantiemengen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1994 (BGBl. I S. 586), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25. März 1996 (BGBl. I S. 535), wird aufgehoben, soweit nicht in dieser Verordnung die Fortgeltung einzelner Regelungen bestimmt ist.

**§ 31**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. April 2000 in Kraft.

**Anlage**

(Zu § 8 Abs. 2 und 3)

Übertragungsbereiche

1. Baden-Württemberg
  - a) Regierungsbezirk Freiburg
  - b) Regierungsbezirk Karlsruhe
  - c) Regierungsbezirk Stuttgart
  - d) Regierungsbezirk Tübingen
  
2. Bayern
  - a) Regierungsbezirk Oberbayern
  - b) Regierungsbezirk Niederbayern
  - c) Regierungsbezirk Oberpfalz
  - d) Regierungsbezirk Oberfranken
  - e) Regierungsbezirk Mittelfranken
  - f) Regierungsbezirk Unterfranken
  - g) Regierungsbezirk Schwaben
  
3. Brandenburg und Berlin
  
4. Hessen
  
5. Mecklenburg-Vorpommern
  
6. Niedersachsen und Bremen
  
7. Nordrhein-Westfalen
  
8. Rheinland-Pfalz und Saarland
  
9. Sachsen
  
10. Sachsen-Anhalt
  
11. Schleswig-Holstein und Hamburg
  
12. Thüringen.